

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

A. Zielsetzung

Wiederherstellung des beeinträchtigten Vertrauens der Öffentlichkeit in die Funktionsfähigkeit der deutschen Kreditwirtschaft.

B. Lösung

- Verbesserung der Eingriffs- und Erkenntnismöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank.
- Einschränkung der Risiken der Kreditinstitute aus dem Kreditgeschäft.

C. Alternativen

Gesetzesantrag des Landes Hessen (Bundesrats-Drucksache 562/74): Teilweise schärfere Einschränkung der Risiken aus dem Großkreditgeschäft:

- Höchstgrenze für einen Großkredit: Fünfzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts; Sollvorschrift.
Vorschlag der Bundesregierung: Fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals; Mußvorschrift.
- Volle Anrechnung der Bürgschaften und Gewährleistungen als Kredit.
Vorschlag der Bundesregierung: Nur volle Anrechnung, wenn es sich um Gewährleistung für echte Kredite handelt.

D. Kosten

Die erweiterten Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen erfordern zusätzliche jährliche Ausgaben des Bundes in Höhe von

- rd. 800 000 DM für Personalausgaben,
- rd. 150 000 DM für sächliche Verwaltungsausgaben.

Außerdem sind einmalige Kosten für Investitionen in Höhe von rd. 50 000 DM erforderlich.

Diese Kosten werden dem Bund zu neunzig vom Hundert von den Kreditinstituten erstattet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) – 551 01 – Kr 24/75

Bonn, den 16. Mai 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 416. Sitzung am 21. Februar 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 33 Abs. 2“ durch eine Verweisung auf „§ 33 Abs. 3“ ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a**Rechtsform**

Kreditinstitute, die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 benötigen, dürfen nicht in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „fünfundsechzigtausend“ und die Worte „das haftende Eigenkapital“ durch die Worte „fünfundsechzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bereits angezeigte Großkredite sind erneut anzuzeigen, wenn sie um mehr als zwanzig vom Hundert des zuletzt angezeigten Betrages oder über fünfundsechzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts hinaus erhöht werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Ist der Großkredit ohne vorherigen einstimmigen Beschluß sämtlicher Geschäftsleiter gewährt worden, so ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank innerhalb eines Monats anzuzeigen, ob und mit welchem Ergebnis die Beschlußfassung nachgeholt worden ist.“

- bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Wird ein bereits gewährter Kredit durch Verringerung des haftenden Eigen-

kapitals zu einem Großkredit, ist die Weitergewährung dieses Großkredits unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nur auf Grund eines unverzüglich nachzuholenden einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter zulässig; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

- c) Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die fünf größten Großkredite dürfen das Dreifache, alle Großkredite zusammen dürfen das Sechsfache des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts nicht übersteigen.

(4) Der einzelne Großkredit darf fünfundsechzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts nicht übersteigen.

(5) Bei der Errechnung der Großkredite sind Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere mit Ausnahme der Gewährleistungen für Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nur zur Hälfte anzusetzen.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Zusagen von Kreditrahmenkontingenten mit der Maßgabe, daß die Anzeigen nach Absatz 1 an Stichtagen zu erstatten sind, die vom Bundesaufsichtsamt bestimmt werden.“

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18**Kreditunterlagen**

(1) Von Kreditnehmern, denen Kredite von insgesamt mehr als fünfzigtausend Deutsche Mark gewährt werden, hat sich das Kreditinstitut die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen zu lassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Offenlegungspflicht nach Absatz 1 bestimmen, wenn und soweit die Tilgung eines Kredits aufgrund der gestellten Sicherheiten offensichtlich ausreichend gesichert erscheint. Als Sicherheiten kommen unter Berücksichtigung eines angemessenen Abschlags für das Wertminderungs- und das Verwertungsrisiko insbesondere Guthaben bei Kreditinstituten, Wertpapiere und Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen in Betracht.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 2 auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gelddarlehen aller Art, entgeltlich erworbene Geldforderungen, Akzeptkredite sowie Forderungen aus Namensschuldverschreibungen mit Ausnahme der auf den Namen lautenden Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen;“.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Verpflichtung, für die Erfüllung entgeltlich übertragener Geldforderungen einzustehen oder sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben;“.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Sinne der §§ 13 bis 18 gelten als ein Kreditnehmer

1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen sowie in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen mit den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unternehmen oder Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften und Zweckverbände;
2. Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
3. Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt;
4. Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei dem entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Veräußerer der Forderung als Kreditnehmer im Sinne der §§ 13 bis 18 anzusehen, wenn er für die Erfüllung der übertragenen Forderung einzustehen oder sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben hat; andernfalls ist der Schuldner der Verbindlichkeit als Kreditnehmer anzusehen.“

6. Die Überschrift von § 24 erhält folgende Fassung:

„5. Besondere Pflichten der Kreditinstitute und der Geschäftsleiter“.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„3. die Übernahme und die Aufgabe einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung; als Beteiligung gilt jeder Besitz des Kreditinstituts an Aktien, Kuxen oder Geschäftsanteilen des Unternehmens, wenn er zehn vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Zahl der Kuxe, Summe der Kapitalanteile) übersteigt; Veränderungen dieser Beteiligungen sind erst anzuzeigen, wenn sie über fünf vom Hundert des Kapitals hinausgehen,

4. die Änderung der Rechtsform, soweit nicht bereits eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 erforderlich ist, und die Änderung der Firma, des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung,

5. einen Verlust in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals, Kapitalveränderungen, die in öffentliche Register eingetragen werden müssen sowie bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft und bei stillen Gesellschaften die Kündigung der Gesellschaft und die Rückzahlung der Gesellschaftereinlagen.“.

bb) In Nummer 8 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Aufnahme und die Einstellung des Betreibens von Geschäften, die nicht Bankgeschäfte sind.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Geschäftsleiter eines Kreditinstituts hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen

1. die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Kreditinstituts oder eines anderen Unternehmens und

2. die Übernahme und die Aufgabe einer Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung; § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

8. § 26 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kreditinstitute haben, sofern hierfür nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht eine kürzere Frist vorgesehen ist, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) aufzustellen und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluß und den Geschäftsbericht, soweit ein solcher erstattet wird, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich einzureichen;“.

9. In § 27 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses ist, sofern sie nicht nach anderen Bestimmungen innerhalb einer kürzeren Frist zu erfolgen hat, spätestens bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres vorzunehmen. Der Jahresabschluß ist nach der Prüfung unverzüglich festzustellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Kreditinstitute in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, deren Bilanzsumme zehn Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt.“

10. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Besondere Pflichten des Prüfers

(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 27 hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditinstituts zu prüfen sowie festzustellen, ob das Kreditinstitut die Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 5 und 6, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2, §§ 16 und 24 und die Verpflichtungen nach § 18 erfüllt hat; das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, bei denen nach § 27 Abs. 1 Satz 4 eine Prüfung des Jahresabschlusses nicht erforderlich ist, ist bei der Prüfung nach § 53 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Prüfer im Prüfungsbericht festzustellen, ob die in Satz 1 bezeichneten Anzeigepflichten und die Verpflichtungen nach § 18 erfüllt worden sind.

(2) Werden dem Prüfer bei der Prüfung Tatsachen bekannt, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, den Bestand des Kreditinstituts gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen, hat er dies unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes oder der Deutschen Bundesbank hat der Prüfer ihnen

den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsmäßige Durchführung der Geschäfte des Kreditinstituts sprechen.“

11. In § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung auf die „§§ 16 und 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5“ durch eine Verweisung auf die „§§ 16 und 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 9“ ersetzt.

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Kreditinstitut nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die nicht nur ehrenamtlich für das Kreditinstitut tätig sind.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

13. § 34 Abs. 2 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach dem Tode des Inhabers der Erlaubnis darf das Kreditinstitut ohne Erlaubnis für die Erben bis zur Dauer eines Jahres durch zwei Stellvertreter fortgeführt werden. Sind diese nicht zuverlässig oder haben sie nicht die erforderliche fachliche Eignung, so kann das Bundesaufsichtsamt die Fortführung der Geschäfte untersagen. Die Stellvertreter sind unverzüglich nach dem Todesfall zu bestellen; sie gelten als Geschäftsleiter.“

14. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 3 und 4 durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

„3. wenn das Kreditinstitut in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben wird;

4. wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis nach

a) § 33 Abs. 1 oder

b) § 33 Abs. 2 Nr. 2 oder 3

rechtfertigen würden;

5. wenn Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte besteht und die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen nach diesem Gesetz abgewendet werden kann; eine Gefahr für die Sicherheit der einem Kreditinstitut anvertrauten Vermögenswerte besteht auch

a) bei einem Verlust in Höhe der Hälfte des nach § 10 Abs. 5 maßgebenden haftenden Eigenkapitals oder

- b) bei einem Verlust in Höhe von jeweils mehr als zehn vom Hundert des nach § 10 Abs. 5 maßgebenden haftenden Eigenkapitals in mindestens drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren."
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a gilt nicht für Kreditinstitute, die von einem Einzelkaufmann betrieben werden.“
15. In § 36 Abs. 1 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs. 2 Nr. 3“ durch eine Verweisung auf „§ 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b und 5“ ersetzt.
16. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „1. von den Kreditinstituten und den Mitgliedern ihrer Organe Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlegung der Bücher und Schriften zu verlangen und auch ohne besonderen Anlaß Prüfungen vorzunehmen;“.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Befugnis, von den Kreditinstituten und den Mitgliedern ihrer Organe Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlegung der Bücher und Schriften zu verlangen, steht auch der Deutschen Bundesbank zu, soweit sie nach diesem Gesetz tätig wird.“
17. § 46 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Es kann insbesondere Anweisungen für die Geschäftsführung des Kreditinstituts erlassen, die Annahme von Einlagen und die Gewährung von Krediten (§ 19 Abs. 1) verbieten oder begrenzen, ein auf längstens zwei Wochen befristetes allgemeines Veräußerungs- oder Zahlungsverbot an das Kreditinstitut erlassen, anordnen, daß das Kreditinstitut für den Verkehr mit seiner Kundschaft längstens für zwei Wochen geschlossen bleibt sowie Inhabern und Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder beschränken und Aufsichtspersonen bestellen.“
18. § 49 erhält folgende Fassung:
- „§ 49
- Sofortige Vollziehbarkeit
- Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes haben in den Fällen des § 35 Abs. 2 Nr. 3, 4 Buchstabe a und 5, der §§ 36, 45 und 46 sowie bei einer Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 keine aufschiebende Wirkung.“
19. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „eine natürliche Person“ durch die Worte „zwei natürliche Personen“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
20. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:
- „§ 53 a
- Repräsentanzen ausländischer Unternehmen
- Die Errichtung, Verlegung und Schließung einer Repräsentanz im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch ein ausländisches Unternehmen, das Bankgeschäfte betreibt, sind dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank von dem Leiter der Repräsentanz unverzüglich anzuzeigen.“
21. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Anzeige nach § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 5 oder 6, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 4, zweiter Halbsatz, §§ 16, 24 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 a nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einer solchen Anzeige unrichtige Angaben macht; für die Anzeigepflichten nach § 13 gilt dies nur insoweit, als der Großkredit fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt;“.
- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen nach § 25 oder des Jahresabschlusses oder des Prüfungsberichts nach § 26 oder der Pflicht zur Feststellung des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einem Monatsausweis unrichtige Angaben macht;“.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der § 12, 13 Abs. 3 oder 4 oder des § 18 zuwiderhandelt;“.
- d) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

Hält ein Kreditinstitut die durch § 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgeschriebenen Grenzen nicht ein, so sind die die Grenzen

überschreitenden Beträge auf die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu berücksichtigen, soweit sie auf Verträgen beruhen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind. Das Bundesaufsichtsamt kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist nach Satz 1 verlängern.

§ 2

Bei Krediten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind, ist § 18 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung dieses Gesetzes von dem Zeitpunkt an anzuwenden, zu dem der Kredit frühestens von dem Kreditinstitut gekündigt werden kann oder fällig wird.

§ 3

(1) Die Kreditinstitute haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank

1. den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung vorzulegen sowie
2. die von ihnen betriebenen Geschäfte, die nicht Bankgeschäfte sind, und
3. die Beteiligung an einem anderen Unternehmen anzuzeigen; § 24 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen gilt entsprechend.

§ 31 des Gesetzes über das Kreditwesen gilt entsprechend.

(2) Ein Geschäftsleiter eines Kreditinstituts hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen

1. die Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Kreditinstituts oder eines anderen Unternehmens und
2. die Beteiligung an einem Unternehmen; § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen gilt entsprechend.

(3) Das Bestehen einer Repräsentanz eines ausländischen Unternehmens, das Bankgeschäfte betreibt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank von dem Leiter der Repräsentanz innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

§ 4

(1) § 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen gilt nicht für einen Inhaber eines in der

Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber eines derartigen Kreditinstituts ist.

(2) § 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes über das Kreditwesen ist auf bestehende Kreditinstitute erst ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag aus besonderen Gründen die Frist nach Satz 1 verlängern. Auf ein bestehendes Kreditinstitut, dessen Bilanzsumme zehn Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt und das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nur einen Geschäftsleiter hat, der nicht nur ehrenamtlich für das Kreditinstitut tätig ist, ist § 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes über das Kreditwesen erst fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die §§ 59 und 60 des Gesetzes über das Kreditwesen sind anzuwenden.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Das für die Kreditwirtschaft grundlegende Gesetz über das Kreditwesen, das am 1. Januar 1962 in Kraft getreten ist, bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Neue Finanzierungsmethoden und neue Geschäftsbereiche der Kreditinstitute, ein im Kreditgewerbe aufgrund der Aufhebung der Zinsverordnung und des Wettbewerbsabkommens verschärfter Wettbewerb sowie eine kritische gesellschaftspolitische Einstellung gegenüber manchen Entwicklungen im Bankwesen erfordern eine Überprüfung wesentlicher Teile des Gesetzes. Dies kann jedoch nicht im Eilverfahren geschehen. Der Bundesminister der Finanzen hat überdies im November 1974 eine Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft“ zur Prüfung struktur- und gesellschaftspolitischer Fragen gebildet. Erst nach dem Vorliegen der von der Studienkommission erarbeiteten Ergebnisse kann das Gesetz über das Kreditwesen umfassend novelliert werden.

2. Der vorliegende Entwurf befaßt sich mit Gesetzesänderungen, die aufgrund der Bankenzusammenbrüche in der letzten Zeit besonders vordringlich geworden sind. Der Entwurf ist im Zusammenhang zu sehen mit

- der Einführung eines neuen Grundsatzes I a des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt), der die Devisengeschäfte der Kreditinstitute eng begrenzt,
- der Gründung der Liquiditäts-Konsortialbank, die bonitätsmäßig einwandfreien Kreditinstituten Liquiditätshilfe gewährt und
- den Überlegungen der Bundesregierung zu einer Verbesserung der Einlagensicherung.

Alle vier Maßnahmen dienen dem Zweck, das beeinträchtigte Vertrauen der Öffentlichkeit in die Funktionsfähigkeit der deutschen Kreditwirtschaft wiederherzustellen.

3. Die Schwerpunkte der vorliegenden Novelle liegen in der Einschränkung der Risiken der Kreditinstitute aus dem laufenden Geschäft sowie in einer Verbesserung der Eingriffsbefugnisse und der Erkenntnismöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank. Die Risiken, die Kreditinstitute übernehmen können, werden durch folgende Vorschriften enger als bisher begrenzt:

- Verschärfung der Vorschriften über Großkredite (§ 13) sowie der Vorschriften über den Kreditbegriff und die Kreditnehmereinheit (§ 19),
- Verschärfung der Vorschrift über die Vorlage von Kreditunterlagen (§ 18).

Die Eingriffs- und Erkenntnismöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes und der mit diesem zusammenarbeitenden Deutschen Bundesbank werden verbessert durch

- die Einführung des „Vieraugenprinzips“ (§ 33 Abs. 1),
- die Untersagung der Neuzulassung von Einzelbankiers (§ 2 a),
- die Möglichkeit zur Erlaubnisrücknahme bei Verlust der Hälfte des haftenden Eigenkapitals oder bei nachhaltiger Unrentabilität des Kreditinstituts (§ 35 Abs. 2 Nr. 5),
- die Ermöglichung von Sonderprüfungen ohne besonderen Anlaß (§ 44),
- die Ausdehnung der Anzeigepflichten (§ 13 Abs. 1 und 2, §§ 24 und 53 a),
- die Änderung der Vorschriften über Vorlage und Prüfung des Jahresabschlusses (§§ 26, 27 und 29).

Durch die Übergangsvorschriften des Artikels 2 wird sichergestellt, daß der Besitzstand der Kreditinstitute in ausreichendem Umfang gewahrt bleibt.

4. Der Gesetzentwurf erfordert eine Personalverstärkung des Bundesaufsichtsamtes um mindestens 17 Beamte und zwei Angestellte. Zur Deckung des Stellenbedarfs sollen sechs Planstellen beziehungsweise entsprechende Stellen für Angestellte aus anderen Bereichen der Bundesfinanzverwaltung auf das Bundesaufsichtsamt umgesetzt werden. Die hiernach fehlenden 13 Planstellen müssen im Haushalt zusätzlich bewilligt werden. Der Vollzug des neuen Gesetzes führt für den Bund zu zusätzlichen Personalausgaben in Höhe von rd. 800 000 DM jährlich. Dazu kommen sächliche Verwaltungsausgaben von rd. 150 000 DM jährlich sowie einmalige Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 50 000 DM. Gemäß § 51 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen werden neunzig vom Hundert der entstandenen Kosten des Bundesaufsichtsamtes durch die beaufsichtigten Kreditinstitute erstattet.

Der Personalmehrbedarf beruht vornehmlich auf der Änderung der Bestimmungen über die Beschränkung der Großkredite (§ 13 Abs. 3 und 4), von Sollvorschriften in Mußvorschriften unter gleichzeitiger Herabsetzung der Kreditgrenzen sowie auf der Eröffnung der Möglichkeit, Kreditinstitute auch ohne besonderen Anlaß zu prüfen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Außerdem führen die zusätzliche Prüfung des aufgestellten Jahresabschlusses neben der des festgestellten Jahresabschlusses (§ 26) sowie die Erweiterung der Erlaubnisrücknahmegründe (§ 35) und der Bußgeldtatbestände (§ 56) zu einem Aufgabenzuwachs beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

Nach Vorliegen erster Erfahrungen mit der Ausführung des Gesetzes muß geprüft werden, ob die beabsichtigte wirkungsvollere Aufsicht über die Kreditinstitute eine weitere Personalverstärkung des Bundesaufsichtsamtes notwendig macht.

5. Die durch das Gesetz vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und auf die Umwelt. Der Verbraucher wird als Kunde von Kreditinstituten durch die Vorschriften des Gesetzes mittelbar mehr als bisher geschützt.

II. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1

Zu § 1

Die redaktionelle Änderung folgt aus der Einfügung des neuen § 33 Abs. 1.

Zu § 2 a

Nach dieser Vorschrift ist in Zukunft das Betreiben von Bankgeschäften nicht mehr in der Rechtsform des Einzelkaufmanns zulässig. Selbst bei Erfüllung aller persönlichen, fachlichen und finanziellen sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung als Kreditinstitut ist es einer einzelnen natürlichen Person in Zukunft nicht mehr möglich, die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften zu erhalten. Der Berufsbewerber muß sich vielmehr mit anderen Interessenten verbinden, um eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft mit dem Zweck der Errichtung eines Kreditinstituts zu gründen. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei dieser Regelung um eine Einschränkung der Berufsfreiheit auf der Stufe der Berufszulassung oder – da der einzelne auch künftig selbständiger Bankkaufmann werden kann – nur der Berufsausübung handelt. Auch wenn sich die Bestimmung als eine objektive Berufszulassungsregelung darstellt, würde sie die vom Bundesverfassungsgericht für einen gesetzgeberischen Eingriff entwickelten Voraussetzungen, nämlich Abwehr von Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut, erfüllen. Die Grundrechtseinschränkung rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt des Schutzes der Kunden von Kreditinstituten vor Vermögensverlusten und damit des Schutzes des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft. Kein Staat kann es sich leisten, daß dieses Vertrauen ernsthaft erschüttert wird; denn ein allgemeiner Vertrauensverlust führt zu einer schweren Krise der gesamten Volkswirtschaft. Es sind daher alle gesetzgeberischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um zu große Risiken im Bereich der Kreditwirtschaft abzubauen.

Die Einzelfirma ist die einzige Rechtsform, bei der keinerlei rechtliche Trennung zwischen dem den Bankgeschäften des Einzelkaufmanns gewidmeten Betriebsvermögen und seinem Privatvermögen oder

den anderen gewerblichen Tätigkeiten gewidmeten Vermögensteilen besteht. Daraus folgt, daß das für Bankgeschäfte bestimmte Betriebsvermögen dem unmittelbaren Zugriff durch Privatgläubiger des Firmeninhabers ausgesetzt ist. Die Tätigkeit des Einzelkaufmanns außerhalb seines Bankgeschäfts unterliegt nicht der Kontrolle des Bundesaufsichtsamtes, so daß die Risiken, die daraus auf das Bankgeschäft zukommen, nicht abgeschätzt werden können. Das Bundesaufsichtsamt kann daher die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen zum Schutz der Kunden eines Kreditinstituts nicht mit der vom Gesetzgeber beabsichtigten Wirkung auf Einzelbankiers anwenden.

Es wäre zwar denkgesetzlich nicht ausgeschlossen, durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen eine rechtliche Absicherung des dem Bankgeschäft gewidmeten Betriebsvermögens vorzunehmen. Eine derart einschneidende, das bisherige System der unbeschränkten persönlichen Haftung einer natürlichen Person völlig verändernde Maßnahme aus Anlaß der vorliegenden Novelle vorzusehen, ist jedoch insbesondere wegen ihrer nicht überschaubaren Auswirkungen auf das gesamte Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht nicht vertretbar. Dies gilt um so mehr, als die Auswirkungen der vorgesehenen Regelung zahlenmäßig unbedeutend sind, da gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland nur noch 14 Einzelkaufleute die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften haben und seit dem Bestehen des Bundesaufsichtsamtes (1962) keine Neuzulassungen mehr erfolgt sind. Andere mögliche Maßnahmen zur Abwehr der mit dem Betrieb von Bankgeschäften in der Rechtsform des Einzelkaufmanns verbundenen Gefahren, wie z. B. besondere Prüfungen, schärfere Publizitätspflichten oder strengere Anforderungen an das haftende Eigenkapital, wären nicht in ausreichender Weise geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Die Tatsache, daß das Bankvermögen auch für alle anderen Verbindlichkeiten des Einzelbankiers haftet, bliebe bestehen.

Der Besitzstand der zugelassenen Einzelbankiers wird durch Artikel 2 § 4 Abs. 1 gewahrt.

Andere Mittel, insbesondere strukturelle und aufsichtliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens, sind nicht vorhanden und können auch nicht geschaffen werden, um der von der Rechtsform des Einzelbankkaufmanns ausgehenden Gefährdung der Einleger wirksam zu begegnen.

Die Vorschrift generalisiert im übrigen lediglich einen Grundsatz, der für bestimmte Bereiche des Kreditgewerbes sowie für die Versicherungswirtschaft bereits gilt (vgl. die Vorschriften über zulässige Rechtsformen: § 7 Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen, § 2 Hypothekendarlehenbankgesetz, § 2 Schiffsbankgesetz, § 2 Gesetz über Bausparkassen, § 1 Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften). In diesen Wirtschaftszweigen sind neben den Einzelkaufleuten auch die Personenhandelsgesellschaften aus Kundenschutzgründen verboten.

Der Eingriff in das Grundrecht des Artikel 12 GG ist dadurch von geringerer praktischer Bedeutung, daß jedem, der Bankgeschäfte betreiben will, die Rechtsformen der Personenhandelsgesellschaften weiterhin zur Verfügung stehen. Die Höhe der vom Bundesaufsichtsamt für erforderlich gehaltenen Eigenkapitalausstattung eines neuen Kreditinstituts von zur Zeit sechs Millionen Deutsche Mark zwingt in der Regel ohnehin dazu, kapitalkräftige Partner zu beteiligen.

Zu § 13

Die Vorschrift über Großkredite wird verschärft.

Die Aufsichtspraxis der letzten Jahre hat gezeigt, daß es nicht länger vertretbar ist, wenn Kreditinstitute Großkredite gewähren, die im Einzelfall die Höhe des haftenden Eigenkapitals erreichen oder übersteigen. Gerät ein Großkreditnehmer in finanzielle Schwierigkeiten, so ist die Existenz des Kreditinstituts unmittelbar gefährdet, wenn der Großkredit die Höhe des haftenden Eigenkapitals erreicht. Auch bei sorgfältigster Prüfung eines Kreditantrages kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Kreditnehmer in Konkurs gerät. Im Interesse einer Verbesserung der Sicherung der Existenz der Kreditinstitute und damit der Sicherheit der Ansprüche ihrer Gläubiger bleibt daher nichts anderes übrig, als die Grenze, die Absatz 4 bisher für Großkredite zieht, wesentlich herabzusetzen. Fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals erscheinen als Grenze angemessen. Diese Einschränkung wird für die Geschäftspraxis mancher Kreditinstitute wesentliche Folgen haben. Einige Institute werden sich bei der Gewährung von Großkrediten häufiger als bisher einen oder mehrere Partner suchen müssen. Die Kreditversorgung der Wirtschaft wird jedoch nicht beeinträchtigt werden, da die Änderung des § 13 Abs. 4 nicht das Kreditvolumen begrenzt, sondern nur die Kreditstreuung verstärkt.

Dadurch, daß gleichzeitig die bisherige Sollvorschrift des Absatzes 4 in eine Mußvorschrift umgewandelt wird, wird die Effektivität der Aufsicht und damit der Schutz der Einleger zusätzlich verstärkt. Aus der Verschärfung des Absatzes 4 ist keine unangemessene Einschränkung der Geschäftspraxis von Kreditinstituten, insbesondere solcher mit Sonderaufgaben, zu befürchten; in begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesaufsichtsamt nach § 31 Abs. 2 eine Freistellung von den Anforderungen des Absatzes 4 erteilen.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2 paßt das Gesetz der geltenden Rechtslage an. Das Bundesaufsichtsamt hatte schon durch seine Dritte Befreiungsverordnung vom 28. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 97) die Grenze von zwanzigtausend auf fünfzigtausend Deutsche Mark angehoben. Außerdem trägt die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Neufassung des Absatzes 4 Rechnung, indem sie die Grenze des haftenden Eigenkapitals auf fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals senkt.

Die derzeitige Regelung ermöglicht es, daß Großkredite, die bereits mit einem Betrag in Höhe des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts oder knapp darunter angezeigt worden sind, über das haftende Eigenkapital hinaus erhöht werden, ohne daß dabei eine erneute Anzeigepflicht besteht, weil die Erhöhung nicht mehr als zwanzig vom Hundert des zuletzt angezeigten Betrages ausmacht. Das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank sollten jedoch von einer Überschreitung der Relation des Absatzes 4 unverzüglich und ausnahmslos Kenntnis erhalten. Aus diesem Grund wird durch Absatz 1 Satz 2 jetzt die Pflicht zur erneuten Anzeige des Großkredits bei einer durch die Erhöhung hervorgerufenen Überschreitung der Relation des Absatzes 4 ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Erhöhung vorgesehen.

Absatz 2 Satz 5 verbessert die Information des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank. Bisher erfuhren sie von eigenmächtigen Kreditgewährungen einzelner Geschäftsleiter nichts, wenn die Kreditgewährungen nachträglich von allen Geschäftsleitern gebilligt wurden.

Durch Absatz 2 Satz 6 wird bei einem Absinken des haftenden Eigenkapitals die Verantwortung für die dadurch zu Großkrediten gewordenen Kredite auf alle Geschäftsleiter ausgedehnt. Sie werden insbesondere zu entscheiden haben, ob z. B. täglich fällige Kredite oder Kreditzusagen im bisherigen Umfang aufrecht erhalten bleiben.

Die geltende Regelung des Absatzes 3 ist nicht sachgerecht. Das zulässige Volumen der Großkredite ist an das Volumen aller und damit auch der kleineren Kredite gekoppelt. Das in den Großkrediten liegende höhere Risiko für die Existenz eines Kreditinstituts kann aber nicht dadurch gemindert werden, daß neben den Großkrediten noch kleinere Kredite in einem bestimmten Umfang vorhanden sind. Die Neufassung des Absatzes 3 setzt daher nicht nur, wie Absatz 4, den einzelnen Großkredit, sondern das gesamte Großkreditvolumen in Relation zum haftenden Eigenkapital. Außerdem wird ausgeschlossen, daß übermäßig viele Großkredite gewährt werden, die jeweils für sich fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals erreichen. Die festgesetzten Grenzen sind im Hinblick auf die Reduzierung der Großkreditgrenze in Absatz 4 angemessen. Aus denselben Gründen wie bei Absatz 4 ist auch in Absatz 3 eine zwingende Regelung erforderlich. Satz 2 in Absatz 3 wird gestrichen. Die Nichtberücksichtigung der rechtsverbindlichen Kreditzusagen ist nicht mehr gerechtfertigt. Die Zusagen sind in Absatz 3, ebenso wie bei den anderen Regelungen des § 13, in die Berechnungen mit einzubeziehen.

Die Anrechnung der Gewährleistungen für Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und der Kredite aus dem Ankauf von bundesbankfähigen Wechseln nur zur Hälfte (Absatz 5) ist nicht mehr vertretbar. Das Risiko eines Bürgen für ein Geld-

darlehen ist z. B. nicht geringer als das eines Kreditgebers. Auch bei bundesbankfähigen Wechseln ist der der geltenden Regelung zugrunde liegende Gesichtspunkt der abstrakten Risikogewichtung bedenklich, zumal da es auch Kredite anderer Art gibt, die kein größeres Risiko aufweisen, jedoch im Rahmen des § 13 voll anzurechnen sind. Problematisch wäre die geltende Regelung für Kredite aus dem Ankauf von bundesbankfähigen Wechseln insbesondere, wenn der Ankauf von Buchforderungen ohne Delkredere-Übernahme durch den Erwerber, wie vorgesehen, in den Katalog der Kredite nach § 19 Abs. 1 aufgenommen wird. Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank hinsichtlich der Anzahl der Schuldner und der Art des zugrunde liegenden Geschäfts liegen hier ebenfalls häufig vor. Für die volle Anrechnung auch der bundesbankfähigen Wechsel in § 13 spricht außerdem, daß die Beurteilung, ob ein Wechsel bundesbankfähig ist, den Kreditinstituten überlassen bleibt, solange er nicht bei der Deutschen Bundesbank eingereicht wird.

Es hat sich gezeigt, daß Kreditrahmenkontingente nicht nur im Teilzahlungsfinanzierungsbereich eingeräumt werden. Auch diese Kontingente sollten aus Gründen der Gleichbehandlung in Zukunft den Vorschriften über die Anzeige und Beschlußfassung nach Absatz 1 und 2 unterliegen. Dies stellt die Änderung in Absatz 6 sicher.

Die notwendige Übergangsvorschrift für die Anwendung der verschärften Vorschriften der Absätze 3 und 4 findet sich in Artikel 2 § 1.

Zu § 18

Zum Schutz des einzelnen Kreditinstituts und seiner Einleger ist eine umfassende laufende Information des Kreditinstituts über seine Kreditnehmer erforderlich. Dies war durch § 18 in seinem bisherigen Wortlaut nicht gewährleistet. Satz 1 schreibt bisher nur das Verlangen des Kreditinstituts, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Kreditnehmer offenlegen zu lassen, vor. Die Neufassung des § 18 verlangt jetzt ausdrücklich, daß sich das Kreditinstitut die wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen zu lassen hat. Ein Kreditinstitut kann sich in Zukunft nicht mehr gegenüber dem Bundesaufsichtsamt einlassen, es habe zwar die Vorlage der Unterlagen verlangt, der Kreditnehmer sei dem aber nicht nachgekommen.

Die Bagatellgrenze wird in angemessenem Umfang von zwanzigtausend auf fünfzigtausend Deutsche Mark heraufgesetzt. Dies stellt die Geschäftsführung eines Kreditinstituts jedoch nicht von der Entscheidung frei, ob nicht auch bei Krediten in geringerer Höhe nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsleitung die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erforderlich ist.

Bisher konnte das Kreditinstitut davon absehen, die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu

verlangen, wenn das Verlangen im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten oder auf die Mitverpflichteten offensichtlich unbegründet wäre. Diese Regelung ließ den Kreditinstituten zu viel Spielraum für ihr Ermessen und setzte sie dem Druck der Kreditnehmer aus, von dem Verlangen nach Offenlegung abzusehen. Die Ausnahmegvorschrift von Absatz 1 wird daher objektiviert, so daß für alle Kreditinstitute dieselben Grundsätze gelten. In einer Rechtsverordnung kann bestimmt werden, bei welchen Sicherheiten von der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse abgesehen werden kann. Durch die Aufzählung von Beispielen für die Art der Sicherheit wird dem Ordnungsgeber ein Anhaltspunkt für die Ausfüllung der Ermächtigung gegeben. Die Anerkennung von Grundpfandrechten als ausreichende Sicherheit wird nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht kommen, weil die Anwendung des § 18 auf Realkredite schon durch § 20 Abs. 2 ausgenommen ist. Die Rechtsverordnung wird außerdem angeben, in welcher Höhe die Sicherheiten für diese Vorschrift als ausreichende Sicherheit anzuerkennen sind. So werden z. B. an einer deutschen Börse notierte Aktien nur mit einem erheblich geringeren Prozentsatz anzuerkennen sein als an einer deutschen Börse notierte festverzinsliche Wertpapiere (Absatz 2).

Der Bundesminister der Finanzen kann, wie bei den meisten Rechtsverordnungsermächtigungen des Gesetzes über das Kreditwesen, auch diese Ermächtigung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen (Absatz 3).

Die Verschärfung des § 18 trägt den Beschlüssen der vom Bundesminister der Justiz eingesetzten Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität weitgehend Rechnung.

Artikel 2 § 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Anwendung des § 18.

Zu § 19

Durch die Änderungen in § 19 werden Lücken in der bisherigen Fassung geschlossen und so die Regelungen der §§ 13 bis 18 verbessert.

Durch die Einbeziehung der „entgeltlich erworbenen Geldforderungen“ in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden auch die Factoring-Geschäfte von Kreditinstituten im Kreditbegriff erfaßt. Die Neuformulierung umfaßt darüber hinaus auch andere Geschäfte, so z. B. den entgeltlichen Erwerb von Teilzahlungsforderungen eines Teilzahlungskreditinstituts zur Refinanzierung und den Forderungserwerb bei unechten Pensionsgeschäften. Die bisherige Bezeichnung der „übernommenen Darlehensforderungen“ als Kredit wird dadurch entbehrlich.

Durch die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden außerdem Forderungen aus Namensschuldverschreibungen den Krediten zugerechnet. Dies ist sachgerecht, weil die Mittelüberlassung gegen Emp-

fang einer Namensschuldverschreibung nicht anders als eine Darlehensgewährung zu bewerten ist. Die auf den Namen lautenden Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen können ausgenommen bleiben, weil diese Schuldverschreibungen nur auf Grund strenger, den Gläubiger weitgehend schützender Vorschriften in Spezialgesetzen emittiert werden dürfen. Zu den Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen zählen auch die Hypotheken- und die Schiffspfandbriefe sowie die Kommunalobligationen.

Mit der Einfügung der neuen Nummer 5 soll in erster Linie der Risikolage Rechnung getragen werden, die bei unechten Pensionsgeschäften mit Geldforderungen für den Pensionsgeber dadurch entsteht, daß er sich zum Rückwerb auf Verlangen des Pensionsnehmers verpflichtet. Diese Verpflichtung fällt nicht unter die Nummer 4, ist aber wirtschaftlich gleich zu bewerten. Bei echten Pensionsgeschäften ist die übertragene Kreditforderung ohnehin dem Pensionsgeber zuzurechnen, so daß es insoweit einer besonderen gesetzlichen Regelung nicht bedarf.

Die derzeitige Beschränkung der Zusammenfassung von Kreditnehmern auf Konzernunternehmen in Absatz 2 Nr. 1 ist zu eng, weil die Bonität von Einzelunternehmen nicht nur bei einer Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung eng mit der Bonität anderer Unternehmen zusammenhängt. Außerdem bereitet die Anwendung der Vorschrift in ihrer derzeitigen Fassung erhebliche praktische Schwierigkeiten.

Der Nachweis der Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung ist häufig deshalb nicht möglich, weil die hierfür erforderlichen Erkenntnisse mit den dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank zur Verfügung stehenden Mitteln oft nicht gewonnen werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Kreditnehmer nicht beaufsichtigt werden. Auch die Feststellung der Unternehmenseigenschaft natürlicher Personen hat zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt. Der Unternehmensbegriff ist gesetzlich nicht definiert und im Schrifttum umstritten. Von den Kreditinstituten sind hierbei die erforderlichen Aufschlüsse, soweit sie überhaupt selbst über entsprechende Erkenntnisse verfügen, nicht zu erwarten, weil sie die Zusammenfassung der Kreditnehmer bei der Anwendung der Anzeige- und Kreditstreuungs Vorschriften der §§ 13 ff. belastet und weil sie insbesondere bei einer durch die Zusammenfassung bedingten Überschreitung der Relationen des § 13 Abs. 3 und 4 mit Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes rechnen müssen. Dieser Unsicherheit bei der Anwendung der Vorschrift steht die erhebliche Bedeutung entgegen, die die Vorschrift für die Eindämmung von Risiken im Kreditgeschäft hat. Als ein Kreditnehmer gelten daher in Zukunft die in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen mit den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unternehmen (§ 17 Abs. 2 AktG) und Personen, unabhängig von ihrer Unternehmenseigenschaft. Absatz 2 Nr. 1 bestimmt außerdem, daß in

Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen nicht mit den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Gebietskörperschaften und Zweckverbänden als ein Kreditnehmer gelten. Der gesonderten Erwähnung des Beherrschungsvertrages (§ 291 Abs. 1 AktG) bedarf es nicht mehr, da die Unternehmen in diesem Fall nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AktG unwiderlegbar als unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt und damit als Konzernunternehmen anzusehen sind. Das gilt jedoch nicht für den Gewinnabführungsvertrag nach § 291 Abs. 1 AktG, dessen Erwähnung deshalb weiterhin erforderlich ist.

Absatz 2 Nr. 3 enthält eine Regelung, um Umgehungen des Kreditnehmerbegriffs durch Strohmänner auszuschließen.

Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder bilden in den meisten Fällen eine Risikoeinheit, ohne daß es dabei entscheidend auf den ehelichen Güterstand ankommt. Aus diesem Grunde werden diese Personen durch Absatz 2 Nr. 4 als ein Kreditnehmer behandelt.

Absatz 3 regelt die Frage, wer beim entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen als Kreditnehmer im Sinn der §§ 13 bis 18 anzusehen ist. Hauptanwendungsfall ist das Factoring-Geschäft. Für diese Geschäftsart ist eine ausdrückliche Regelung wegen der Haftungsunterschiede beim Forderungserwerb mit und ohne Delkredere-Übernahme durch den Factor erforderlich. Das Factoring-Geschäft ohne Delkredere-Übernahme durch den Factor entspricht wegen der Haftung des Veräußerers wirtschaftlich weitgehend der Darlehensgewährung gegen Sicherungszession der Forderungen und unterscheidet sich von dem Wechseldiskontgeschäft, bei dem der Wechselreicher als Kreditnehmer anzusehen ist, dadurch, daß nicht Wechselforderungen, sondern Buchforderungen erworben werden. Aus diesem Grund wird auch beim Factoring-Geschäft ohne Delkredere-Übernahme durch den Factor der Forderungsveräußerer (Anschlußkunde, Forderungseinreicher) als Kreditnehmer behandelt. Auf ihn erstreckt sich die Bonitätsprüfung des Kreditinstituts in erster Linie.

Beim Factoring-Geschäft mit Delkredere-Übernahme durch den Factor wäre eine solche Regelung dagegen unter Risikogesichtspunkten nicht gerechtfertigt, weil der Forderungsveräußerer hier lediglich für den Rechtsbestand der übertragenen Forderung, nicht aber für deren Einbringlichkeit einzustehen hat. Hier kommt deshalb nur der Schuldner der Verbindlichkeit als Kreditnehmer in Betracht.

Zu § 24

Die Änderungen in § 24 dienen einer umfassenden Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank über wesentliche Vorgänge bei den Kreditinstituten und ihren Geschäftsleitern.

Bisher werden nach Absatz 1 Nr. 3 das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank nur über

den Erwerb einer Beteiligung an einem Kreditinstitut unterrichtet. Diese Information ist unvollständig, wenn nicht auch die Aufgabe sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung laufend angezeigt werden. Außerdem sind für die Bankenaufsicht auch die sonstigen Beteiligungen eines Kreditinstituts von Interesse. Absatz 1 Nr. 3 schreibt diese Meldungen jetzt vor. Der Beteiligungsbegriff wird in Anlehnung an § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (alte Fassung) objektiviert, wobei die maßgebliche Grenze von fünfundzwanzig auf zehn vom Hundert herabgesetzt wird. Dies entspricht den Prüfungsrichtlinien des Bundesaufsichtsamtes.

Die Erweiterung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nr. 4 auf Firmenänderungen trägt dem Informationsbedürfnis des Bundesaufsichtsamtes Rechnung, damit dieses laufend und zeitnah über die von den Kreditinstituten geführten Firmenbezeichnungen unterrichtet ist. Für die Bankenaufsicht ist die Kenntnis des Inhalts des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in der gültigen Fassung unentbehrlich. Aus ihnen ergeben sich regelmäßig die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse der Geschäftsleiter, die Einwirkungsmöglichkeiten anderer Organe auf die Geschäftsleitung, die Vereinbarkeit des Unternehmensgegenstandes mit dem Umfang der Erlaubnis und den Rechtsfolgen, die beim Ausscheiden von Gesellschaftern eintreten.

Da nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 die Erlaubnis bei Verlust der Hälfte des haftenden Eigenkapitals oder bei nachhaltiger Unrentabilität des Kreditinstituts zurückgenommen werden kann, ist eine zeitnahe Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes über wesentliche Änderungen des haftenden Eigenkapitals nach Absatz 1 Nr. 5 erforderlich. Die übrigen Änderungen in dieser Vorschrift dienen der rechtzeitigen Information der Aufsichtsbehörde über sich anbahnende Entwicklungen, die zu einer Verschlechterung der Kapitalverhältnisse eines Kreditinstituts führen.

Da es den Kreditinstituten nicht verwehrt ist, andere als die in § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Bankgeschäfte zu betreiben, sollen nach Nummer 9 das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank in Zukunft laufend über sonstige geschäftliche Betätigungen der Kreditinstitute unterrichtet werden. Diese Information ist notwendig, um negative Auswirkungen dieser Geschäfte auf die bankgeschäftliche Betätigung der Kreditinstitute rechtzeitig zu erkennen.

Durch den neueingefügten Absatz 3 werden das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank über andere Tätigkeiten eines Geschäftsleiters eines Kreditinstituts unterrichtet. Diese Tatsachen können bei der Beurteilung von Bedeutung sein, ob ein Geschäftsleiter noch zuverlässig oder fachlich zur Leitung eines Kreditinstituts geeignet ist, insbesondere ob er aufgrund seiner Aufgaben als ein Geschäftsleiter angesehen werden kann, der zur persönlichen Leitung eines Kreditinstituts in der Lage ist.

Zu § 26

Es bestehen nicht für alle Rechtsformen von Unternehmen Fristen für die Aufstellung von Jahresabschlüssen. Die Änderung der Vorschrift schließt diese Lücke für Kreditinstitute. Die Frist von drei Monaten entspricht § 148 AktG.

Um eine frühzeitige Information des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank mit aktuellem Zahlenmaterial sicherzustellen, wird § 26 Satz 1 außerdem so geändert, daß ihnen nicht nur der festgestellte, sondern auch schon der aufgestellte Jahresabschluß einzureichen ist. Das bedeutet zum Beispiel bei einem Kreditinstitut in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, daß der Vorstand den von ihm aufgestellten Jahresabschluß einreichen muß, auch wenn er noch nicht, soweit eine Prüfung durch Abschlußprüfer vorgeschrieben ist, geprüft und noch nicht durch den Aufsichtsrat oder die Jahreshauptversammlung festgestellt worden ist.

Zu § 27

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist eine Folge der Änderung in § 26 Satz 1 Halbsatz 1.

Die §§ 26 und 27 enthalten keine ausdrückliche Verpflichtung zur unverzüglichen Feststellung des Jahresabschlusses nach der Prüfung. Das Bundesaufsichtsamt hat hierzu im Wege der Auslegung den Standpunkt vertreten, daß die Verpflichtung zur unverzüglichen Einreichung des Jahresabschlusses gemäß § 26 Satz 1 die Verpflichtung zur unverzüglichen Feststellung einschließt. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Vorschrift für die laufende Bankenaufsicht und für die Bußgeldvorschrift des § 56 Abs. 1 Nr. 5 wird dies jetzt ausdrücklich im Gesetz durch Absatz 1 Satz 3 klargestellt.

Zu § 29

Für eine wirksame Beaufsichtigung der Kreditinstitute sind Feststellungen des Abschlußprüfers über die wirtschaftlichen Verhältnisse des geprüften Instituts unentbehrlich. Daß diese Prüfung sich auch hierauf zu erstrecken hat, ist ausdrücklich nur in § 53 Abs. 1 GenG bestimmt. Absatz 1 stellt dies für die Prüfung aller Kreditinstitute ausdrücklich klar.

Außerdem wird die Feststellungspflicht der Prüfer auf die Einhaltung des § 18 über die Offenlegung der Kreditunterlagen erweitert. Da sich die Prüfung nach § 53 GenG schon kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken hat, genügt hier als besondere Verpflichtung des Prüfers die Feststellung der Erfüllung der Anzeigepflichten und der Einhaltung des § 18 (Absatz 1 Satz 2).

Nach der derzeitigen Regelung besteht eine Auskunftspflicht der Prüfer auch in schwerwiegenden Fällen nur dann, wenn das Bundesaufsichtsamt ein entsprechendes Verlangen äußert. Diese Regelung, verbunden mit der Tatsache, daß die verbandsge-

prüfen Kreditinstitute die Prüfungsberichte gemäß § 26 Satz 3 Halbsatz 2 nur auf Anforderung einzureichen haben, führt dazu, daß das Bundesaufsichtsamt auch von schwerwiegenden Verfehlungen von Geschäftsleitern nur zufällig etwas erfährt. Hinzu kommt weiter, daß durch den zwischen der Prüfung und der Einreichung des Prüfungsberichtes liegenden Zeitraum eine Verzögerung für zu treffende Maßnahmen eintritt, die in schwerwiegenden Fällen nicht vertretbar ist. Aus diesem Grunde wird durch die an § 166 Abs. 2 AktG angelehnte Neufassung des Absatzes 2 in Fällen, in denen alsbaldige Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes in Betracht kommen, eine unverzügliche Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes sichergestellt, ohne daß hierfür ein entsprechendes Verlangen erforderlich ist. Das Verlangen nach Satz 2 kann künftig auch von der Deutschen Bundesbank geäußert werden.

Zu § 31

Durch die Einfügung des § 24 Abs. 1 Nr. 9 in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält das Bundesaufsichtsamt die Möglichkeit, die Kreditinstitute von der Verpflichtung zur Anzeige von bestimmten Nichtbankgeschäften freizustellen. Dies kann z. B. bei Geschäften, deren weite Verbreitung im Kreditgewerbe bereits bekannt ist, angebracht sein.

Zu § 33

Absatz 1 führt einen Grund ein, bei dessen Vorliegen eine Erlaubnis in jedem Fall vom Bundesaufsichtsamt zu versagen ist.

Die Erfahrungen der Bankenaufsicht haben gezeigt, daß ein Kreditinstitut nicht durch einen Geschäftsleiter allein verantwortlich geführt werden kann. Eine ausreichende sachkundige Person steht z. B. nicht zur Verfügung, wenn der alleinige Geschäftsleiter eines Kreditinstituts wegen Urlaubs oder Krankheit nicht anwesend ist. Die Sachkunde- und Zuverlässigkeitsvoraussetzungen, die das Gesetz an die Geschäftsleiter im Interesse einer ordnungsmäßigen Leitung des Kreditinstituts stellt, verlieren daher weitgehend an Wert, wenn nur ein Geschäftsleiter vorhanden ist. Auch Vorkommnisse krimineller Art bei einzelnen Kreditinstituten mit nur einem Geschäftsleiter wären wahrscheinlich unterblieben, wenn das Institut von zwei Geschäftsleitern geführt worden wäre. Absatz 1 sieht daher vor, daß in Zukunft die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften nur dann erteilt wird, wenn mindestens zwei Geschäftsleiter im Sinne von § 1 Abs. 2 das Kreditinstitut leiten.

Bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer Genossenschaft sind häufig Vorstandsmitglieder, die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 als Geschäftsleiter gelten, ohne Bankerfahrung ehrenamtlich tätig. Aus Absatz 1 folgt, daß diese Personen das „Vieraugenprinzip“ nicht erfüllen.

Zu § 34

Die Änderung des Absatzes 2 folgt aus der Änderung des § 33. Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften sind natürliche Personen Träger der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften. Sterben sie, so konnte das Kreditinstitut für die Erben eine beschränkte Zeit durch einen Stellvertreter fortgeführt werden. Um auch in diesen Fällen das „Vieraugenprinzip“ einzuführen, sind jetzt nach Absatz 2 zwei Stellvertreter zu bestellen.

Zu § 35

Als Folge des Verbots, Bankgeschäfte in der Rechtsform des Einzelkaufmanns zu betreiben (vgl. § 2 a), wird in Absatz 2 Nr. 3 ein entsprechender Erlaubnisrücknahmegrund eingeführt. Dabei handelt es sich, wie bei allen Rücknahmemöglichkeiten des Absatzes 2, um eine „Kann-Regelung“, welche die Rücknahme in das pflichtgemäße Ermessen des Bundesaufsichtsamtes stellt. Das Bundesaufsichtsamt wird die Erlaubnis zurückzunehmen haben, wenn sich ein Kreditinstitut nach Inkrafttreten des Gesetzes in die Rechtsform des Einzelkaufmanns umwandelt. Ergibt sich die Rechtsform des Einzelkaufmanns durch Ausscheiden oder Tod eines Gesellschafters, so wird das Bundesaufsichtsamt dem Alleininhaber eine angemessene Frist einzuräumen haben, um sich einen neuen Geschäftspartner zu suchen. Der Besitzstand der Einzelkaufleute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Bankgeschäfte in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betreiben, wird durch die ausdrückliche Vorschrift des Artikels 2 § 4 Abs. 1 gewahrt.

Entsprechend dem neu eingefügten § 33 Abs. 1 werden die Erlaubnisrücknahmegründe durch Absatz 2 Nr. 4 um die Möglichkeit erweitert, daß das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis zurücknehmen kann, wenn ein Kreditinstitut nur einen Geschäftsleiter hat. Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis auch zurücknehmen, wenn ein Kreditinstitut ausschließlich von ehrenamtlich tätigen Geschäftsleitern geführt wird. Von diesen Erlaubnisrücknahmegründen wird das Bundesaufsichtsamt erst nach Ablauf der nach Artikel 2 § 4 Abs. 2 gesetzten Frist Gebrauch machen. Da ein Einzelbankier praktisch keinen gleichrangigen Geschäftsleiter bestellen kann, wird davon abgesehen, die Erlaubnisrücknahmemöglichkeit wegen Verletzung des „Vieraugenprinzips“ auf den Einzelbankier anzuwenden (Absatz 3).

Absatz 2 Nr. 5 entspricht in seinem ersten Halbsatz weitgehend Absatz 2 Nr. 4 alter Fassung. Die Formulierung ist lediglich § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 angepaßt worden. Neu ist der zweite Halbsatz. Eine Gefahr für die Sicherheit der dem Kreditinstitut anvertrauten Vermögenswerte wird danach vermutet, wenn das Kreditinstitut einmal einen hohen Verlust verbuchen mußte oder laufend unrentabel arbeitet. Wenn gegenüber dem letzten maßgebenden haftenden Eigenkapital (vgl. § 10 Abs. 5) ein Verlust in Höhe der Hälfte des haftenden Eigenkapitals eintritt, ist nunmehr eine Erlaubnis-

rücknahme möglich. Die Erlaubnis kann in diesem Fall auch vor Abschluß eines Geschäftsjahres zurückgenommen werden, wenn dem Bundesaufsichtsamt ein derartig hoher Verlust bekannt wird. Bei einer langsamen Verringerung des haftenden Eigenkapitals ist die Erlaubnisrücknahme möglich, wenn in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils mehr als zehn vom Hundert des haftenden Eigenkapitals als Verlust ausgewiesen werden. Bei der Feststellung des Verlustes werden aufgelöste stille Reserven verlustmindernd berücksichtigt. Das Bundesaufsichtsamt wird aber nicht in jedem Fall bei einem Verlust der Hälfte des haftenden Eigenkapitals oder bei einer nachhaltigen Unrentabilität die Erlaubnis zurücknehmen. Ausnahmen können z. B. möglich sein, wenn das Institut überdurchschnittlich gut mit Eigenkapital ausgestattet war. In diesem Fall kann die Abberufung des für den Verlust verantwortlichen Geschäftsleiters nach § 36 ausreichen.

Zu § 36

Die Änderung folgt aus der Einfügung der neuen Erlaubnisrücknahmegründe in § 35 Abs. 2. Bei Verlust der Hälfte des haftenden Eigenkapitals oder bei nachhaltiger Unrentabilität des Kreditinstituts kann es angebracht sein, den verantwortlichen Geschäftsleiter abzurufen und von einer Erlaubnisrücknahme abzuweichen.

Zu § 44

Bisher waren Sonderprüfungen bei Kreditinstituten nur bei begründetem Anlaß zulässig; diese Voraussetzung wurde daraus abgeleitet, daß das Bundesaufsichtsamt nach Absatz 1 Nr. 1 nur die „erforderlichen“ Prüfungen bei Kreditinstituten durchführen durfte. Diese Regelung hatte zur Folge, daß mit jeder Sonderprüfung des Bundesaufsichtsamtes ein erheblicher Vertrauensverlust für das betroffene Kreditinstitut verbunden war. Nach der Neufassung des Absatzes 1 Nr. 1 sollen Sonderprüfungen ohne besonderen Anlaß zulässig sein. Die Vorschrift gibt dem Bundesaufsichtsamt jetzt die Befugnis, neben der alljährlichen Prüfung des Jahresabschlusses nach § 27 KWG stichprobenweise Kreditinstitute zu prüfen. Diese Möglichkeit wird die Kreditinstitute und ihre Angestellten stärker als bisher zu einer ordnungsmäßigen Führung der Bankgeschäfte anhalten. Wenn das Bundesaufsichtsamt häufig von seinem Recht zur Sonderprüfung Gebrauch macht, werden sich die Prüfungen auch nicht mehr negativ auf das Ansehen des geprüften Instituts auswirken.

Absatz 3 Satz 2 muß geändert werden, weil sich in der Praxis gezeigt hat, daß die Deutsche Bundesbank teilweise Schwierigkeiten hat, ihre Aufgaben in der Bankenaufsicht zu erfüllen, wenn im Gesetz über das Kreditwesen nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß auch ihr die Bücher und Schriften des Kreditinstituts vorzulegen sind.

Zu § 46

Zu den in Absatz 1 Satz 2 beispielhaft aufgeführten einstweiligen Maßnahmen bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts gehört zur Zeit ein vorübergehendes allgemeines Veräußerungs- oder Zahlungsverbot und die vorübergehende Schalterschließung nicht. Auch derartige Maßnahmen können jedoch erforderlich werden, um für einen begrenzten Zeitraum bis zur Konkursöffnung oder zum Abschluß von Stützungsmaßnahmen zu verhindern, daß einzelne Gläubiger auf Kosten der übrigen Gläubiger befriedigt, Vermögensgegenstände veräußert oder zum Schaden von einzelnen noch Gelder angenommen werden. Die Neufassung stellt klar, daß auch solche Maßnahmen zulässig sind.

Zu § 49

Die Änderungen ergeben sich aus der Einfügung der neuen Erlaubnisrücknahmegründe in § 35 und der Einführung von Sonderprüfungen ohne besonderen Anlaß. In diesen Fällen würden die Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes unangemessen verzögert, wenn Rechtsmittel gegen die Verwaltungsakte des Bundesaufsichtsamtes aufschiebende Wirkung hätten.

Zu § 53

Die Änderung ergibt sich aus der Einfügung des „Vieraugenprinzips“. Absatz 2 Nr. 1 bestimmt ausdrücklich, daß auch Zweigstellen ausländischer Unternehmen, die Bankgeschäfte im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreiben, von zwei Geschäftsleitern zu führen sind.

Zu § 53 a

Nach den bisherigen Erfahrungen kann bei ausländischen Kreditinstituten die Abgrenzung zwischen einer Repräsentanz und einer Zweigstelle, die Bankgeschäfte im Inland betreibt und damit gemäß § 53 den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegt, im Einzelfall schwierig sein. So sind Einrichtungen als Repräsentanz bezeichnet und behandelt worden, obwohl eine spätere Überprüfung ergab, daß die Einrichtung so weitgehend in das Zustandekommen und die Abwicklung von Bankgeschäften eingeschaltet war, daß ein Betreiben von Bankgeschäften im Inland bejaht werden mußte. Durch die Anzeigepflicht soll die Möglichkeit geschaffen werden, rechtzeitig entsprechende Nachforschungen anzustellen und die als Repräsentanz bezeichneten Einrichtungen auf die in Betracht kommenden Beschränkungen ihres Tätigkeitsbereichs hinzuweisen.

Zu § 56

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 4 ergeben sich durch die Einführung neuer Anzeigepflichten in § 13 Abs. 2

Satz 6 und § 53 a sowie dadurch, daß durch Absatz 1 Nr. 6 die Verletzung der Kreditstreuungs Vorschriften zur Ordnungswidrigkeit erklärt wird.

Absatz 1 Nr. 5 ist ergänzt worden, um die Pflicht, den Jahresabschluß nach der Prüfung unverzüglich festzustellen, mit Bußgeld zu bewehren.

Durch Absatz 1 Nr. 6 wird die Verletzung der Vorschriften über die Grenzen für Anlagen in Grundbesitz, Schiffen und Beteiligungen, über die Kreditstreuung und die Vorlage der Kreditunterlagen zur Ordnungswidrigkeit erklärt.

2. Zu Artikel 2

Zu § 1

Diese Vorschrift räumt den Kreditinstituten für die Anwendung des § 13 Abs. 3 und 4 eine Übergangsfrist von fünf Jahren ein. Innerhalb dieses Zeitraums haben die Kreditinstitute den Umfang ihres Kreditgeschäfts auf die neuen Regelungen einzustellen. Kredite müssen also unter Umständen von Kreditinstituten gekündigt werden. Für die Fälle, in denen das z. B. aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, kann das Bundesaufsichtsamt die Frist nach Satz 1 verlängern. Diese Regelung gewährleistet, daß in bestehende Verträge nicht eingegriffen wird.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die Übergangsbestimmung für die Anwendung des neugefaßten § 18 über die Vorlage der Kreditunterlagen. Ein Kreditinstitut ist danach für bereits gewährte Kredite erst von dem Zeitpunkt an verpflichtet, sich entsprechend der neuen Regelung die Kreditunterlagen vorlegen zu lassen, zu dem der Kredit frühestens gekündigt werden kann. Dem Kreditinstitut ist es in diesen Fällen zuzumuten, den Kredit zu kündigen und gleichzeitig anzubieten, den Kredit weiterzugewähren, wenn der Kreditnehmer für die Zukunft einwilligt, seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen. Die zweite Alternative der Vorschrift, das Abstellen auf das Fälligwerden eines Kredits, stellt klar, daß auch bei der Verlängerung eines Kredits der neugefaßte § 18 anzuwenden ist. In diesen Fällen muß deshalb der Kreditnehmer verpflichtet werden, in Zukunft seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 18 offenzulegen.

Zu § 3

Die verbesserten Anzeigepflichten nach den §§ 24 und 53 a über Veränderungen der anzeigepflichtigen

Tatbestände werden durch diese Vorschrift ergänzt. Auf Grund der einmaligen Anzeige können die Unterlagen des Bundesaufsichtsamtes auf den neuesten Stand gebracht werden.

Zu § 4

Absatz 1 sichert den Besitzstand der Einzelbankiers hinsichtlich der Rechtsform, in der sie ihre Bankgeschäfte betreiben.

Absatz 2 enthält Übergangsfristen für die Anwendung des „Vieraugenprinzips“. Den Kreditinstituten, die zur Zeit nur einen Geschäftsleiter haben, muß eine angemessene Frist eingeräumt werden, sich einen zweiten Geschäftsleiter zu suchen. Dies kann bei einer Kommanditgesellschaft mit nur einem persönlich haftenden Gesellschafter auch ein gekorener Geschäftsleiter im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 sein. Die vom Gesetz vorgesehene Übergangsfrist von einem Jahr kann in besonderen Fällen vom Bundesaufsichtsamt verlängert werden (Absatz 2 Satz 2). Absatz 2 Satz 3 sieht eine Übergangsregelung für kleine Kreditinstitute vor, die es sich ertragsmäßig nicht leisten können, von heute auf morgen zwei Geschäftsleiter zu bezahlen. Besondere Bedeutung hat diese Regelung für Genossenschaften.

Zu § 5

Die Verletzung der Anzeigepflichten nach Artikel 2 § 3 kann nach dieser Vorschrift mit Bußgeld geahndet werden.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die bei umfangreichen Änderungen eines Gesetzes übliche Ermächtigung zur Neubekanntmachung.

4. Zu Artikel 4

Da das Gesetz auch in Berlin gelten soll, bedarf es der Berlin-Klausel.

5. Zu Artikel 5

Zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes muß ein angemessener Zeitraum liegen, damit sich alle Beteiligten auf die neuen Vorschriften einstellen können und der Erlass der Rechtsverordnung nach § 18 vorbereitet werden kann.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Allgemeines

- a) Eine Änderung des geltenden Gesetzes über das Kreditwesen wird nach den Erfahrungen der Vergangenheit und aus den in der Entwurfsbegründung dargelegten Gründen für notwendig gehalten. Das Verfahren der Bundesregierung, die besonders vordringlichen Änderungen in einem vorgezogenen Gesetz schnell vorzunehmen und anschließend eine grundlegende Reform des Gesetzes über das Kreditwesen durchzuführen, erscheint in der gegenwärtigen Situation richtig. Dabei ist die Einsetzung der Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft“ als zweckmäßiges Mittel zu begrüßen, damit die absehbaren Auswirkungen der geplanten Reform auf die Sicherheit und die Unternehmens- und Wettbewerbsstruktur in der Kreditwirtschaft sorgfältig untersucht werden können.

Die einzelnen Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs werden größtenteils als sachdienliches und notwendiges Mittel zur Lösung der besonders vordringlichen bankaufsichtlichen Probleme angesehen. Dies gilt für die Erweiterung der Eingriffs- und Erkenntnismöglichkeiten von Bundesaufsichtsamt und Deutscher Bundesbank, für die Verbesserung des Prüfungswesens sowie für einige der Bestimmungen, die die Risiken der Kreditinstitute eingrenzen.

Schwerwiegende wirtschaftspolitische Bedenken bestehen jedoch gegen die Änderung des § 13 Abs. 3 und 4 im Rahmen dieses Gesetzentwurfs. Die Auswirkungen auf die Struktur- und Wettbewerbsverhältnisse in der Kreditwirtschaft und auf die kreditnehmende Wirtschaft sind sehr erheblich und lassen sich in ihrer Qualität und in ihrem Ausmaß noch nicht absehen. Auch die Landeswirtschaftspolitik wird wegen der eingeschränkten Möglichkeiten der öffentlichen Banken in der Finanzierung der im öffentlichen Interesse notwendigen Investitionen (z. B. Energiebereich) sehr nachteilig tangiert. Die besonders von der Kreditwirtschaft, aber auch von den anderen Wirtschafts- und Verbraucherverbänden einhellig vorgebrachten Bedenken sind so gravierend, daß eine Änderung dieser Bestimmungen zumindest einer vorherigen sorgfältigen Untersuchung der Auswirkungen bedarf. Hierfür würde sich die eingesetzte Studienkommission eignen. Das von der

Bundesbank bisher vorgelegte Zahlenmaterial reicht für eine Beurteilung der Konsequenzen nicht aus. Es wird daher vorgeschlagen, die Änderung dieser Bestimmungen aus dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zu streichen und einige weitere Randkorrekturen vorzunehmen. Dies schließt nicht aus, daß eine sinnvolle Änderung der Großkreditbegrenzung nach genauer Überprüfung der Auswirkungen im Rahmen der grundlegenden Gesetzesreform später gebilligt werden kann.

- b) Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn bereits in den vorliegenden Gesetzentwurf Bestimmungen über eine unmittelbare Einlagensicherung aufgenommen werden könnten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 2)

Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung

Folge der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 12.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 13)

- a) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c sind im Einleitungssatz die Worte „3 bis“ durch die Worte „5 und“ zu ersetzen sowie die Absätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung

Gegen die Änderung des § 13 Abs. 3 und Abs. 4 bestehen schwerwiegende wirtschaftspolitische Bedenken. Die Auswirkungen auf die Struktur- und Wettbewerbsverhältnisse in der Kreditwirtschaft und auf die kreditnehmende Wirtschaft sind sehr erheblich und lassen sich in ihrer Qualität und in ihrem Ausmaß noch nicht absehen. Auch die Landwirtschaftspolitik wird wegen der eingeschränkten Möglichkeiten der öffentlichen Banken in der Finanzierung der im öffentlichen Interesse notwendigen Investitionen (z. B. Energiebereich) sehr nachteilig tangiert. Insgesamt sind nachhaltige Wettbewerbs- und Strukturstörungen zu Lasten der kleineren, mittleren und filiallosen Institute zu erwarten.

Die besonders von der Kreditwirtschaft, aber auch von den anderen Wirtschafts- und Verbraucherverbänden einhellig vorgebrachten Bedenken sind so gravierend, daß

eine Änderung dieser Bestimmungen zumindest einer vorherigen sorgfältigen Untersuchung der Auswirkungen bedarf. Hierfür würde sich die eingesetzte Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft“ eignen. Das von der Bundesbank bisher vorgelegte Zahlenmaterial reicht für eine Beurteilung der Konsequenzen nicht aus.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Gesetzentwurf der besonderen Stellung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Rahmen der deutschen Kreditwirtschaft nicht ausreichend Rechnung trägt. Insbesondere wird die Bedeutung der Gewährträgerhaftung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in ihrer Funktion als Ergänzung der Eigenkapitalbasis nicht berücksichtigt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Änderung dieser Bestimmungen aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Dies schließt nicht aus, daß eine sinnvolle Änderung der Großkreditbegrenzungen nach genauer Überprüfung der Auswirkungen im Rahmen einer grundlegenden Novellierung des Kreditwesengesetzes später vorgenommen werden kann.

Im einzelnen:

aa) Streichung der Änderung des Absatzes 3.

Mit einer Begrenzung des Großkreditanteils auf das Sechsfache des haftenden Eigenkapitals würde eine Nivellierung erzwungen, die angesichts der gewachsenen und gesamtwirtschaftlich sinnvollen Arbeitsteilung und Spezialisierung in der deutschen Kreditwirtschaft nicht angebracht wäre.

Nicht wenige Institute mit Spezialaufgaben, z. B. in der Investitions- oder Baufinanzierung, die in satzungsmäßigem Organisationsverbund stehenden Zentralinstitute des Sparkassen- und Genossenschaftssektors oder traditionell auf größere Kunden angewiesene Privatbanken, würden zum erheblichen Teil aus dem Kernbereich ihrer Geschäftstätigkeit verdrängt.

Allein für die Landesbanken würden diese Bestimmungen einen Abbau des Großkreditvolumens um ca. 19 Milliarden DM bedeuten. Es kann weder angenommen werden, daß dieses immense Kreditvolumen auf die anders strukturierten Großbanken oder die kleineren Institute mit Massengeschäft verlagert werden könnte, noch daß diese Umwälzung ohne Schaden für die Funktionsfähigkeit des Bankenapparats und für die kreditnehmende Wirtschaft ver-

kraftet werden könnte. Auch die Landeswirtschaftspolitik wäre beeinträchtigt, da die Länder weder in der Lage sind, das Eigenkapital ihrer öffentlichen Banken in dem erforderlichen Maß – ca. um 3 Milliarden DM – aufzustocken, noch auf das Instrument der öffentlichen Banken bei der Finanzierung landes- und kommunalpolitisch erwünschter Vorhaben, z. B. der Infrastrukturförderung oder der Finanzierung der halböffentlichen Versorgungsunternehmen, zu verzichten.

Außerdem wären Arbeitsteilung und Organisationsverbund zwischen Sparkassen und ihren Girozentralen entscheidend gestört, da eine Filialisierung der Landesbanken und eine Orientierung ihrer Geschäftspolitik auf die von den Sparkassen versorgten Bereiche eine zwangsläufige Folge wären.

Darüber hinaus erscheint keineswegs gesichert, daß die am Eigenkapital gemessene Begrenzung des Großkreditanteils entscheidend zur Bonitätssicherung beitragen würde. Denn bei der Begrenzung des Großkreditvolumens kommt es auf den Durchschnitt der Großkredite an, der nicht risikoreicher ist als z. B. die weniger streng kontrollierten Kredite unmittelbar unterhalb der Großkreditgrenze, auf die die Institute zwangsläufig ausweichen müßten. Das in der Begründung angesprochene Problem der bisher möglichen Ausweitung des Großkreditanteils durch Erhöhung des Gesamtkreditvolumens findet seine Grenze durch den vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aufgestellten Grundsatz I.

Außerdem erscheint die Einrechnung der Zusagen nicht überzeugend, da diese vor ihrer Inanspruchnahme kein Risiko darstellen, nach den Erfahrungen der Kreditwirtschaft regelmäßig – auch in Krisenzeiten – nur zu einem relativ konstanten Prozentsatz ausgenutzt werden und bei Bonitätsverschlechterung des Kreditnehmers normalerweise widerrufen werden können.

Gegen die vorgeschlagene Begrenzung der fünf größten Großkredite auf das Dreifache des haftenden Eigenkapitals sprechen weitgehend dieselben, vorstehend angeführten Gründe.

Die aus wirtschafts- und wettbewerbspolitischer Sicht unabsehbaren Konsequenzen hinsichtlich der Kreditversorgung der Wirtschaft und der Unterneh-

mens- und Geschäftsstruktur der Kreditinstitute werden durch die Übergangsregelung des Artikels 2 § 1 nicht wesentlich gemildert. Denn trotz der fünfjährigen Übergangsfrist wäre bei all den Instituten, deren Großkreditanteil die im Entwurf vorgesehenen Grenzen für Großkredite übersteigt, das (Großkredit-)Neugeschäft blockiert. Fast alle Landesbanken könnten demnach über Jahre hinaus keinen einzigen – auch relativ kleinen – Großkredit vergeben oder erhöhen.

bb) Streichung der Änderung des Absatzes 4.

Gegen die Herabsetzung der Einzelkreditbegrenzung auf 75 v. H. des haftenden Eigenkapitals sprechen weitgehend dieselben, unter aa) angeführten Gründe. Diese Bestimmung betrifft außerdem die kleinen und mittleren Kreditinstitute in besonderem Maße. Eine Verlagerung der bedeutenderen Kundenbeziehungen auf größere Institute oder auf Zweigstellen von überregionalen Filialbanken wird auf den einzelnen regionalen Teilmärkten die unabwendbare Folge dieser Änderung sein. Die weitere Folge ist eine Verengung des Kreditangebots und damit eine negative Beeinflussung der Wettbewerbsverhältnisse zu Lasten der Kreditnehmer – besonders der mittelständischen Wirtschaft. Außerdem wird ein wirtschafts- und strukturpolitisch abzulehnender Konzentrationsprozeß gefördert. Es stellt sich auch hier die Frage, ob die Kreditversorgung durch die Kreditwirtschaft noch ausreichend gewährleistet sein wird oder die Finanzierung in unkontrollierte Wege (Kreditaufnahme im Ausland, Industrie clearing usw.) abgeleitet. Die in der Begründung als Ausweg gezeigte Konzernkreditvergabe ist zumindest in dem erforderlichen Umfang nicht realisierbar, hätte kostenerhöhende und wettbewerbspolitisch bedenkliche, kartellähnliche Auswirkungen.

b) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Bei der Errechnung der Großkredite sind Kredite aus dem Ankauf von bundesbankfähigen Wechseln sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere mit Ausnahme der Gewährleistungen für Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nur zur Hälfte anzusetzen.“

Begründung

Bundesbankfähige Wechsel beinhalten kein dem normalen Kreditrisiko vergleichbares Risiko, da regelmäßig drei Wechselschuldner bester Bonität haften und weitere Sicherheitsanforderungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbankgesetz erfüllt sein müssen. Die Ausführungen der Begründung, daß auch andere voll angerechnete Kreditarten kein größeres Risiko aufweisen, sind kein überzeugender Gesichtspunkt für eine Gesetzesänderung und würden z. B. auch gegen den gesamten Ausnahmereich des § 20 KWG sprechen. Sofern die strengen Anforderungen an die Bundesbankfähigkeit von einzelnen Kreditinstituten nicht ausreichend beachtet werden, ist dem durch aufsichtliche Maßnahmen – insbesondere bei der Abschlußprüfung – zu begegnen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 18)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und inwieweit hier Regelungen gefunden werden können, die der besonderen Lage der Factoring-Institute im außenwirtschaftlichen Verkehr Rechnung tragen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 19 Abs. 2)

- a) Unter Nummer 5 Buchstabe b ist in Absatz 2 Nr. 1 das Wort „Zweckverbände“ durch das Wort „Gemeindeverbände“ zu ersetzen.

Begründung

Dieselben Überlegungen, die es sachdienlich erscheinen lassen, auf Unternehmen von Gebietskörperschaften und Zweckverbänden die Konzernklausel nicht anzuwenden, gelten auch im Bereich solcher Gemeindeverbände, die weder Gebietskörperschaften noch Zweckverbände sind. Die Neufassung stellt die erforderliche Gleichbehandlung sicher.

- b) In Nummer 5 Buchstabe b ist in § 19 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für treuhänderisch gehaltene Beteiligungen des kreditgewährenden Unternehmens.“

Begründung

§ 19 Abs. 2 des Entwurfs könnte auch Mehrheitsbeteiligungen erfassen, die von einem Kreditinstitut nur treuhänderisch gehalten werden. Betroffen wären vor allem Treuhandbeteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds, denen die Treuhänderbank häufig Kredit gewährt. Die Anwendung der

Konzernklausel auf diese Fälle erscheint sachwidrig. Denn das über das normale Kreditrisiko hinausgehende, aus der Unterhaltung der Beteiligung resultierende Risiko trifft nicht die Teuhänderbank, sondern die dahinterstehenden Anteilseigner.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 a (neu) (§ 20 Abs. 4)

Nach Nummer 5 ist folgende neue Nummer 5 a einzufügen:

„5 a. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 13 gilt nicht für Kredite, soweit sie vom Bund, von einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband verbürgt oder von diesen in anderer Weise gesichert sind.“

Begründung

Obwohl die weitergehende Novellierung des KWG der grundlegenden Gesetzesreform vorbehalten bleiben soll, ist der sachwidrige Ausschluß der von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverband gewährleisteten Kredite von der Freistellung des § 20 Abs. 4 jetzt zu beseitigen. Es ist allgemein anerkannt, daß kommunalverbürgte Darlehen im Vergleich zu staatsverbürgten Darlehen kein größeres Risiko darstellen. Im übrigen besteht bei der gegenwärtigen Regelung ein Widerspruch zu § 20 Abs. 1 Nr. 1, da Direktkredite an Gemeinden und Gemeindeverbände ebenfalls freigestellt sind.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 33)

Artikel 1 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

„12. In § 33 Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. wenn das Kreditinstitut nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die nicht nur ehrenamtlich für das Kreditinstitut tätig sind.“

Begründung

Der nach der Regierungsvorlage in § 33 einzufügende Absatz 1 unterscheidet sich in seiner rechtlichen Tragweite nicht von den im geltenden § 33 Abs. 1 aufgeführten Versagungsgründen. Eine Differenzierung im Wortlaut, die auf eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung schließen ließe, sollte vermieden werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 35 Abs. 2 Nr. 4)

§ 35 Abs. 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis nach
a) § 33 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder
b) § 33 Abs. 1 Nr. 4
rechtfertigen würden;“.

Begründung

Folge der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 12.

9. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 35 Abs. 3)

In § 35 Abs. 3 ist die Verweisung auf „Nr. 4 Buchstabe a“ durch die Verweisung auf „Nr. 4 Buchstabe b“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 12.

10. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 36 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 15 ist die Verweisung auf „Nr. 4 Buchstabe b“ durch die Verweisung auf „Nr. 4 Buchstabe a“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 12.

11. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 44)

Unter Nummer 16 Buchstabe a ist in Absatz 1 Nr. 1 folgender Halbsatz 2 anzufügen:

„bei Genossenschaften und Sparkassen ist die Prüfung von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder den Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände vorzunehmen;“.

Begründung

Die Prüfungseinrichtungen der Sparkassen und Genossenschaften sind in § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 3 besonders anerkannt. Diese Einrichtungen sind auf die Besonderheiten der von ihnen zu prüfenden Kreditinstitute spezialisiert. Bei Sparkassen sind sie außerdem Instrument der Sparkassenaufsicht und führen aufgrund der einschlägigen Prüfungserlasse unvermutete Prüfungen bereits seit Jahren durch. Im Gesetz ist sicherzustellen, daß diese bereits bewährten Einrichtungen auch die künftig nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebenen, routinemäßigen Sonderprüfungen vornehmen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 49)

In § 49 ist die Verweisung auf „4 Buchstabe a“ durch die Verweisung auf „4 Buchstabe b“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 12.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c** (§ 56 Abs. 1 Nr. 6)

Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 18 zuwiderhandelt,“.

Begründung

Die Streichung des § 13 Abs. 3 und Abs. 4 aus dem Ordnungswidrigkeitentatbestand ist die Folge der vorgeschlagenen Beibehaltung der bisherigen, als Soll-Vorschrift ausgestalteten Großkreditbegrenzung. Im übrigen wird es sowohl hinsichtlich § 12 wie hinsichtlich § 13 für unangemessen gehalten, typische geschäftspolitische Fehleinschätzungen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Das Bundesaufsichtsamt hat mit der Abberufung der Geschäftsleiter und anderen Maßnahmen ausreichende Sanktionsmöglichkeiten. Außerdem würde ein Bußgeld gerade in typischen Fällen – z. B. Fehleinschätzung der Baukosten oder der Eigenkapitalentwicklung, Großkrediterhöhung zur Rettung bereits gewährter Kredite usw. – kaum je mit einem Bußgeld geahndet werden können. Schließlich würde die in § 13 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs vorgeschriebene Anzeige bei Überschreitung der Einzelkreditbegrenzung zu einer Selbstanzeigespflicht führen, wenn die Überschreitung gleichzeitig ein Ordnungswidrigkeitentatbestand wäre.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c** (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 und 7)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie die Bußgeldtatbestände des § 56 Abs. 1 Nr. 6

und Nr. 7 (n. F.) KWG durch Einfügung von Tatbestandsmerkmalen aus den dort genannten Vorschriften der §§ 18, 21 und 22 KWG ergänzt werden können.

Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung des § 56 Abs. 1 Nr. 6 und die Fassung des § 56 Abs. 1 Nr. 7 (n. F.) KWG entsprechen nicht der üblichen Formulierung, da sie nur pauschal auf die dort genannten Vorschriften verweisen.

15. **Zu Artikel 2**

§ 1 wird gestrichen.

Die §§ 2 bis 5 werden §§ 1 bis 4.

Begründung

Folge der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c, § 13 Abs. 3 und 4 n. F. zu streichen.

16. **Zu Artikel 2 § 4 Abs. 1**

§ 4 Abs. 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„§ 2 a und § 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen gelten ...“.

Begründung

In Artikel 2 § 4 ist primär die Ausnahme vom Verbot des § 2 a (Artikel 1 Nr. 2) zu regeln.

17. **Zu Artikel 2 § 4 Abs. 2**

In § 4 Abs. 2 Satz 1 ist die Verweisung auf „Nr. 4 Buchstabe a“ durch die Verweisung auf „Nr. 4 Buchstabe b“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 12.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

- a) Die Bundesregierung begrüßt, daß der Bundesrat die Verbesserung der Eingriffs- und Erkenntnismöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank weitgehend billigt.

Die Bedenken gegen die Großkreditgrenzen werden im Zuge der Beratungen im Deutschen Bundestag zu erörtern sein. Die Bundesregierung verweist zur Neufassung des § 13 Abs. 3 und 4 auf ihre gegenwärtige Auffassung, die sich in ihrer Stellungnahme zu Punkt 3 a) findet.

- b) Eine gesetzliche Regelung der Einlagensicherung ist nach Auffassung der Bundesregierung weder notwendig noch zweckmäßig, nachdem die Verbände der Kreditwirtschaft in Aussicht gestellt haben, ihre freiwilligen, verbandseigenen Sicherungssysteme substantiell zu verbessern.

So hat der Deutsche Sparkassen- und Giroverband angekündigt, das Gesamtvolumen der regionalen Sparkassen-Stützungsfonds auf rund 500 Millionen Deutsche Mark zu erhöhen. Zusätzlich solle ein selbständiger Sicherungsfonds der Girozentralen und Landesbanken errichtet werden.

Die Garantiefonds der Kreditgenossenschaften verfügen bereits über Sicherungsmittel in Höhe von 350 Millionen Deutsche Mark.

Die beiden genannten Gruppen setzen ihre Sicherungsmittel zur Institutssicherung, das heißt zur Abwendung von Zahlungsschwierigkeiten eines angeschlossenen Kreditinstituts, ein; zu Einlagenverlusten durch die offene Insolvenz eines Mitgliedsinstituts ist es in diesen beiden Gruppen dementsprechend in der Vergangenheit nicht gekommen.

Wie der Bundesverband deutscher Banken e. V. Mitte April 1975 bekanntgab, beabsichtigt er, seinen Gemeinschaftsfonds erheblich aufzustocken. Es ist vorgesehen, von allen Mitgliedsinstituten einen Jahresbeitrag in Höhe von 0,3 vom Tausend der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern“ zu verlangen; das führt zur Zeit zu einem jährlichen Beitragsaufkommen von rund 50 Millionen Deutsche Mark. Abgesichert werden sollen durch den Fonds alle Einlagen von Nichtbanken sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt, und zwar je Einleger bis zur Höhe von 30 vom Hundert des

haftenden Eigenkapitals des jeweiligen Mitgliedsinstituts. Praktisch bedeutet das einen vollständigen Schutz aller Nichtbankeneinlagen.

Nach Ansicht der Bundesregierung dürfte eine derartige freiwillige Einlagensicherung, deren Ausgestaltung im einzelnen einer kartellrechtlichen Prüfung unterliegt, den Belangen der einzelnen Einleger besser Rechnung tragen als eine staatlicherseits geregelte. Ein so umfassender Schutz, wie ihn die Verbände bieten, könnte durch Gesetz ohne finanzielle staatliche Mitwirkung kaum vorgesehen werden. Die verbandseigenen Einlagensicherungseinrichtungen werden zudem in besonderem Maße den gruppenspezifischen Unterschieden zwischen Sparkassen, Kreditgenossenschaften und privatem Bankgewerbe gerecht.

Die Bankenkrisen des letzten Jahres haben gezeigt, daß das gesetzliche Instrumentarium für die Überwindung von Bankinsolvenzen mittlerer Größenordnung nicht ausreichend flexibel ist und offene Konkurse von Kreditinstituten das Vertrauen der Öffentlichkeit in das gesamte Kreditgewerbe erschüttern. Deshalb beabsichtigt die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Ergänzung der verbandseigenen Einlagensicherung die Aufnahme von Vorschriften folgenden Inhalts – zum Teil in Anlehnung an § 15 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097) – in die Novelle vorzuschlagen:

- Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts und erscheint die Vermeidung des Konkurses unter Abwägung der Interessen der Gläubiger und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft geboten, so soll das Bundesaufsichtsamt dem Kreditinstitut einstweilen alle Arten von Zahlungen verbieten und anordnen können, daß das Institut seine technischen Einrichtungen und sein Personal der Sicherungseinrichtung, der es angeschlossen ist, zur Auszahlung der geschützten Einlagen zur Verfügung stellt (Moratorium).
- Das Bundesaufsichtsamt soll ermächtigt werden, Geschäftsleitern für die Dauer des Moratoriums die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen und sie durch Personen ersetzen zu lassen, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung des Moratoriums bieten.

- Der Antrag auf Konkurseröffnung über das Vermögen eines Kreditinstituts soll nur vom Bundesaufsichtsamt gestellt werden können.
- Kreditinstitute werden künftig jährlich ihren Jahresabschluß und Geschäftsbericht zu veröffentlichen haben.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3.

- a) Die Bundesregierung betrachtet die Verschärfung der Großkreditgrenzen in § 13 Abs. 3 und 4 als wesentlichen Teil des Entwurfs. Seit dem Bestehen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (1962) haben einundzwanzig Kreditbanken Vergleich oder Konkurs beantragt. Siebzehn Fälle davon standen eindeutig mit uneinbringlich gewordenen Großkrediten im Zusammenhang. Bei den letzten zehn Insolvenzen (seit 1972) gilt dies für acht Fälle. Dabei sind die Kreditinstitute nicht berücksichtigt, deren wirtschaftliche Schwierigkeiten behoben werden konnten, ohne daß die Öffentlichkeit davon etwas erfahren hat. Angesichts dieser Zahlen sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen, das Problem im Entwurf nicht zu lösen, sondern erst durch die Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft“ prüfen zu lassen. Auch die von den Verbänden vorgebrachten Gegenargumente, denen sich im übrigen die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher im wesentlichen nicht mehr anschließt, überzeugen nicht. Nach Ansicht der Bundesregierung ist es wichtig für die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft und zum Schutz der Sparer, Vorsorge zu treffen, daß ein uneinbringlicher Großkredit nicht Anlaß für den Konkurs eines Kreditinstituts werden kann. Der Bundesrat hat zu diesem zentralen Motiv des Novellierungsvorschlags der Bundesregierung keine Stellung genommen.

Zu den einzelnen Einwendungen des Bundesrates ist festzustellen: Es ist in der Tat mit gewissen Auswirkungen auf die Struktur der Kreditwirtschaft zu rechnen. Es ist jedoch gerechtfertigt, daß Kreditinstitute, die im Hinblick auf ihr haftendes Eigenkapital zu stark im Großkreditgeschäft tätig waren oder sind, entweder ihr Eigenkapital erhöhen oder sich in Zukunft mit ihrem Großkreditgeschäft zurückhalten beziehungsweise an ihren Kreditgeschäften andere Kreditinstitute beteiligen. Ein derartiger strukturverändernder Effekt der neuen Großkreditgrenzen bedeutet an sich noch keine Strukturverschlechterung und ist angesichts der negativen bankaufsichtsrechtlichen Erfahrungen mit den alten Grenzen in Kauf zu nehmen.

Eine ernstzunehmende Gefahr für die Wettbewerbsintensität im Kreditwesen ist bei der Verschärfung der Großkreditgrenzen nicht zu erwarten. Zwar wird ein gewisser konzentrationsfördernder Einfluß nicht auszuschließen sein. Eine Konzentration ist jedoch nicht grundsätzlich zu mißbilligen. Größere Unternehmenseinheiten in der Wirtschaft erfordern größere Unternehmenseinheiten der sie finanzierenden Kreditinstitute. Sollte es zu Fusionen kommen, durch die eine marktbeherrschende Stellung entsteht, würden die Vorschriften über die Fusionskontrolle eingreifen. Selbst wenn, häufiger als jetzt, Konsortien zur Finanzierung von Großkrediten gebildet werden sollten, ist der Wettbewerb bei der sehr großen Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Kreditinstitute und bei dem intensiven Wettbewerb zwischen den Institutsgruppen, der in jedem Fall bestehen bleiben wird, kaum gefährdet.

Die Finanzierung der kreditsuchenden Wirtschaft wird durch die vorgesehene Novellierung des § 13 Abs. 3 und 4 nicht beeinträchtigt. Wie schon die Gesetzesbegründung ausführt, verändert die Verschärfung der Großkreditgrenzen das Kreditvolumen der deutschen Kreditinstitute insgesamt nicht. Die Absätze 3 und 4 betreffen lediglich die Kreditstreuung. Kreditnehmer werden allerdings häufiger als bisher mit mehr als einem Kreditgeber zusammenarbeiten müssen. Dies ist aber zumutbar. Schon heute haben Unternehmen mit einer Verschuldung von z. B. mehr als zehn Millionen Deutsche Mark in der Regel mehrere Kreditgeber. Auch bei einer Verschuldung zwischen zwei und zehn Millionen Deutsche Mark bestehen häufig Geschäftsbeziehungen zu mehreren Kreditinstituten. Großunternehmen sind ohnehin gewohnt, Kredite von einer Vielzahl von Kreditinstituten aufzunehmen. So standen die dreißig größten Kreditnehmer – ganz überwiegend Konzerne – am 30. September 1974 mit 53 bis 132 verschiedenen Kreditinstituten in Kreditbeziehungen.

Eine Gefährdung der Finanzierung von landes- oder kommunalpolitisch erwünschten Vorhaben ist ebenfalls nicht erkennbar. Förderprogramme der Länder werden nicht an fehlenden Kreditmöglichkeiten aufgrund eines verschärften § 13 scheitern, weil – wie ausgeführt – das Kreditvolumen nicht verkleinert wird. Landes- und kommunalpolitisch erwünschte Vorhaben werden zum überwiegenden Teil durch die Länder oder Kommunen selbst durchgeführt. Die der öffentlichen Hand gewährten Kredite belasten das Großkreditpotential der Kreditinstitute nicht (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1), weil sie diese Kredite weiterhin ohne Anrechnung gewähren können. Sollten sich in Einzelfällen Finanzierungsschwierigkeiten bei privatrechtlich organisierten Unternehmen ergeben, die zur Erfüllung öffentlicher

Aufgaben herangezogen werden, so haben die Länder und die Gemeinden die Möglichkeit, die von diesen Unternehmen aufgenommenen Kredite zu verbürgen. Dann wäre das Großkreditvolumen des kreditgewährenden Instituts nicht belastet; öffentlich verbürgte Darlehen fallen nicht unter die Großkreditregelung (vgl. § 20 Abs. 4 neu).

Der Ansicht des Bundesrates, die sinnvolle Arbeitsteilung und Spezialisierung der deutschen Kreditwirtschaft würde bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Begrenzung des Großkreditvolumens auf das Sechsfache des haftenden Eigenkapitals (§ 13 Abs. 3) „nivelliert“, kann nicht zugestimmt werden. Die privaten Hypothekenbanken und die öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten sind durch die Verschärfung des § 13 nicht betroffen, weil ihr Hauptgeschäft, das Real- und Kommunkreditgeschäft, nach § 20 vom Anwendungsbereich des § 13 ausgenommen ist. Die Bausparkassen und die Teilzahlungsbanken vergeben in der Regel keine Großkredite. Die Kreditgeschäfte der weit aus überwiegenden Zahl der Sparkassen und der Kreditgenossenschaften werden nach den vorliegenden Berechnungen ebenfalls aus tatsächlichen Gründen nicht durch die Verschärfung des § 13 beeinträchtigt. Bei vielen der übrigen als Universalbanken tätigen Kreditinstitute mögen die neuen Großkreditgrenzen eine gewisse Zurückhaltung im Großkreditgeschäft bewirken; dadurch wird aber keine „Nivellierung“ erzwungen.

Institute mit Spezialaufgaben werden aus dem Kernbereich ihrer Geschäftstätigkeit ebenfalls nicht verdrängt. Für die Realkreditinstitute und die Teilzahlungsbanken wurde dies schon dargelegt. Für andere Institute, die eine Spezialaufgabe in der Vergabe von Großkrediten sehen, kann eine Einschränkung dieser Tätigkeit nach den Erfahrungen der Vergangenheit angebracht sein. Dies gilt insbesondere für einige der vom Bundesrat angeführten Spezialinstitute der Baufinanzierung und Zentralinstitute des Sparkassen- und Genossenschaftssektors. Nach Ansicht der Bundesregierung wäre es nur positiv zu bewerten, wenn die neuen Vorschriften bei den Landesbanken dazu führten, daß sie unter maßvoller Einschränkung des industriellen Großkreditgeschäfts ihre öffentlichen Aufgaben als Girozentralen, als Zentralinstitute der Sparkassen und als Finanzinstitute der öffentlichen Hand mehr als bisher wahrnehmen würden.

Die Landesbanken gehören zu den Institutsgruppen, die mit am meisten von den vorgesehenen Beschränkungen des § 13 Abs. 3 betroffen werden. Es ist einzuräumen, daß § 13 Abs. 3 in seiner Neufassung erhebliche geschäftspolitische Auswirkungen auf die Landesbanken haben wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die anderen Kreditinstitutsgrup-

pen ein im Vergleich zu den Landesbanken um über die Hälfte höheres haftendes Eigenkapital haben (Landesbanken: 2,3 v. H. vom Geschäftsvolumen, alle übrigen Bankengruppen: 3,6 v. H. vom Geschäftsvolumen; Stand: Dezember 1974). Im übrigen ist anzumerken, daß die geltende Regelung des § 13 Abs. 3 gerade die Landesbanken eher begünstigt hat. Sie konnten ihr Großkreditgeschäft mit der Industrie sehr stark ausweiten. Durch eine Steigerung der Kredite an die öffentliche Hand, die durch Auslegung des § 13 Abs. 3 durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bei dem Maßstab „alle Kredite“ berücksichtigt werden, kann zur Zeit die Großkreditgrenze des § 13 Abs. 3 indessen beliebig umgangen werden. Dem steht auch nicht, wie der Bundesrat angeführt, der Grundsatz I des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über das Eigenkapital entgegen; denn im Grundsatz I werden die Kredite an die öffentliche Hand bei der Berechnung des zulässigen Kreditvolumens nicht berücksichtigt. Es ist ein wesentliches Anliegen der Novelle, diese zur Zeit bestehende rechtliche Möglichkeit, unabhängig vom haftenden Eigenkapital das industrielle Großkreditgeschäft unbegrenzt auszuweiten, auf ein geringeres Maß zu reduzieren.

Die Bundesregierung kann sich der Ansicht des Bundesrates nicht anschließen, daß die Neuregelung der Großkreditgrenzen die Arbeitsteilung zwischen Landesbanken und Sparkassen stören würde. In der Einschränkung des industriellen Großkreditgeschäfts kann eine derartige Störung nicht gesehen werden. Die Anlage von Mitteln der Sparkassen bei ihren Landesbanken ist nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 von den Großkreditgrenzen freigestellt. Die Forderungen der Landesbanken gegen Sparkassen mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten sind ebenfalls von den Vorschriften des § 13 nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 nicht betroffen; soweit Kredite länger als drei Monate gewährt werden, werden sie die Grenzen des § 13 nur in seltenen Fällen erreichen. Der Hinweis des Bundesrates auf die gefährdete Arbeitsteilung zwischen Landesbanken und Sparkassen könnte dahin zu verstehen sein, daß die Landesbanken überschüssige flüssige Mittel, die ihnen von den Sparkassen zur Verfügung gestellt werden, bisher vornehmlich im industriellen Großkreditgeschäft angelegt haben und nach der Neufassung des § 13 diese Anlagemöglichkeit für solche Gelder nicht mehr sehen. Darauf wäre zu erwidern, daß die Landesbanken eine zu große Liquidität vermeiden könnten, wenn sie sich mit der Ausgabe nicht durch Sicherheiten gedeckter Schuldverschreibungen zurückhielten, die sie gerade in der jüngsten Vergangenheit in unverhältnismäßig großem Ausmaß emittiert haben (Bruttoabsatz der Landesbanken: 1965: rund eine Milliarde DM; 1970: rund zwei Milliarden DM; 1973: rund 19 Milliarden DM; 1974: rund 14 Milliarden DM).

Zum Hinweis des Bundesrates, es sei nicht gesichert, daß die am Eigenkapital gemessene Begrenzung des Großkreditvolumens entscheidend zur Bonitätssicherung des Kreditinstituts beitragen würde, wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen, wonach das Schicksal eines Kreditinstituts nicht von dem Schicksal eines Großkreditnehmers abhängig sein darf. Natürlich stellt sich bei den vorgesehenen Großkreditgrenzen das Problem, warum nicht auch die unmittelbar unter der Großkreditgrenze liegenden Kredite, die ähnlich gefährlich sind wie Großkredite, gleichbehandelt werden. Diese vom Bundesrat aufgeworfene Frage ergibt sich jedoch bei jeder Abgrenzung.

Der Vorschlag des Bundesrates, in § 13 Abs. 3 die Kreditzusagen nicht als Kredite zu berücksichtigen, widerspricht schon der Systematik des geltenden Rechts. Bei § 13 Abs. 3 (geltende Fassung) wurden lediglich zur rechnerischen Vereinfachung die Kreditzusagen nicht mit einbezogen; denn eine Berücksichtigung der Kreditzusagen bei den Großkrediten einerseits und bei der Grenze für die Kredite (der Hälfte des Betrages aller Kredite) andererseits hätte keine wesentlichen materiellen Auswirkungen gehabt. Es ist konsequent, daß bei der vorgesehenen grundlegenden Umgestaltung des § 13 Abs. 3 die Kreditzusagen ebenso wie in den anderen Vorschriften dieses Paragraphen den bereits ausbezahlten Krediten gleichgestellt werden. Dies gilt um so mehr, als die Grenzen des § 13 ohne eine Einbeziehung der Kreditzusagen beliebig umgangen werden könnten; ein Kreditinstitut würde sich beim Überschreiten der nur auf Kreditinanspruchnahme abgestellten Grenze gegenüber dem Bundesaufsichtsamt darauf berufen können, daß es zur Auszahlung des Kredits aufgrund einer Kreditzusage zivilrechtlich verpflichtet gewesen sei.

Die Änderung des § 13 Abs. 4 trifft alle Kreditinstitute. § 13 Abs. 4 differenziert nicht nach der Größe des Instituts. Daß große Kreditinstitute höhere Kredite geben dürfen als kleinere, folgt auch schon aus der gegenwärtigen Rechtslage. Diese Regelung wird vom Grundsatz her nicht geändert.

Die Bedeutung der Gewährträgerhaftung für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute hat die Bundesregierung in ihrer Untersuchung der Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung (BT-Drucksache V/3500) ausführlich geprüft. Sie kommt darin zu dem Ergebnis, daß die Gewährträgerhaftung einen gewissen Wettbewerbsvorteil der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute gegenüber den privatrechtlich organisierten Kreditinstituten darstellt und daß sie nicht als haftendes Eigenkapital im Sinne von § 10 anerkannt werden sollte, um diesen Wettbewerbsvorteil nicht noch

zu verstärken. Es kommt hinzu, daß ein Entstehen der Gewährträger aus der Gewährträgerhaftung möglichst vermieden werden soll. Diesem Ziel dienen die Vorschriften dieser Novelle. Abgesehen von der Unmöglichkeit, die Gewährträgerhaftung als Eigenkapitalelement zu quantifizieren, wäre es auch nicht sachgerecht, den Rahmen für die Großkreditgewährung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute – und damit die Gefahr der Inanspruchnahme der Gewährträger – zu erhöhen. Steuermittel sollten nicht über die Gewährträgerhaftung zur Sanierung von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten eingesetzt werden müssen. Im übrigen würde eine Berücksichtigung der Gewährträgerhaftung als haftendes Eigenkapital in letzter Konsequenz dazu führen, daß für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gar kein effektiv eingezahltes haftendes Eigenkapital mehr erforderlich wäre und im Bereich der privatrechtlich organisierten Kreditinstitute Bürgschaften und sonstige Garantien als haftendes Eigenkapital anerkannt werden müßten.

Die Deutsche Bundesbank hat Zahlenmaterial über die Auswirkungen der Änderungen in § 13 vorgelegt (vgl. anliegende Tabellen 1 bis 5). Aus diesen Berechnungen ergibt sich, daß eine nicht unerhebliche Zahl von Kreditinstituten durch die neuen Regelungen betroffen wird. Dies war aber auch nicht anders zu erwarten; denn keinem Kreditinstitut war es zu verdenken, wenn es rechtliche Möglichkeiten für seine Kreditgeschäfte auch ausgenutzt hat. Soll die neue Regelung die Geschäftspolitik der Kreditinstitute effektiv beeinflussen, so muß sie auch eine Reihe von Instituten unmittelbar berühren. Die Tatsache, daß diese Institute ihre Großkreditpolitik aufgrund der Vorschläge der Bundesregierung zu § 13 überdenken müssen, kann nicht als Argument gegen die Methodik des Entwurfs, sondern nur gegen seine Zielsetzung angeführt werden. Außerdem ist bemerkenswert, daß das Großkreditgeschäft zahlreicher Kreditinstitute offenbar aus guten Gründen vorsichtiger Geschäftspolitik bereits heute – zum Teil wesentlich – unter den vorgesehenen Begrenzungen liegt.

Aufgrund der vorgelegten Zahlen läßt sich feststellen:

- Die kleineren Institute werden durch die neuen Vorschriften weniger tangiert als die mittleren. Von einer Wettbewerbsverschiebung zu Lasten der kleineren Kreditinstitute kann daher keine Rede sein.
- Die Einschränkungen durch die Verschärfung der Grenze für den einzelnen Großkredit (§ 13 Abs. 4) sind maßvoll (vgl. Tabelle 1). So haben etwa die Hälfte der Kreditbanken und fast drei Viertel der erfaßten Sparkassen und Kreditgenossenschaften keine Kredite gewährt, die fünfundsiebzig vom Hundert ihres haftenden Eigenkapitals übersteigen.

- Auch die Einschränkungen durch die Einführung einer Grenze für die fünf größten Großkredite (§ 13 Abs. 3 Halbsatz 1) ist für die Kreditinstitute nicht untragbar. Etwa bei der Hälfte der Kreditbanken und bei mehr als neun Zehnteln der in die Untersuchung einbezogenen Sparkassen und Kreditgenossenschaften übersteigen die fünf größten Großkredite das Dreifache des haftenden Eigenkapitals nicht.
- Die einschneidendsten Folgen für Kreditgeschäfte der Kreditinstitute dürfte die Begrenzung aller Großkredite auf das Sechsfache des haftenden Eigenkapitals haben (§ 13 Abs. 3 Halbsatz 2). Dies ergibt sich aus den Tabellen 3 bis 5. Es wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu überlegen sein, ob die vorgesehene Grenze des Sechsfachen nicht zu scharf ist. Immerhin ergeben die Berechnungen, daß die Sparkassen und Kreditgenossenschaften von der vorgesehenen Regelung kaum berührt werden und über die Hälfte der Kreditbanken die neuen Grenzen ohne Änderung ihrer Kreditpolitik einhalten könnten.

Schließlich ist festzustellen, daß – bei starken Unterschieden von Institut zu Institut – im Durchschnitt die Kreditzusagen zu sechzig vom Hundert ausgenutzt sind. Die Neufestsetzung der Grenzen für das Großkreditgeschäft unter Einbeziehung nicht ausgenutzter Kreditzusagen wird überwiegend keine Rückführung der Kreditanspruhen erfordern; es wird in diesen Fällen lediglich der Dispositionsspielraum der Kreditnehmer bei ihren bisherigen Kreditinstituten eingeengt. Die bei den Kreditbanken und Zentralinstituten tatsächlich in Anspruch genommenen Kredite müßten nach Tabelle 5 um rund zwölf Milliarden Deutsche Mark zurückgeführt werden. Andererseits könnten bei den Banken dieser Institutsgruppen noch Kredite in Höhe von rund 40 Milliarden Deutsche Mark (Tabelle 5 Spalte 6) in Anspruch genommen werden, ehe die vorgesehene Begrenzung erreicht wird. Allein bei den Kreditbanken und Zentralinstituten besteht also noch ein Nettospielraum von rund 28 Milliarden Deutsche Mark. Bezieht man die Sparkassen und Kreditgenossenschaften in diese Betrachtung ein, erhöht sich der Nettospielraum auf rund 88,5 Milliarden Deutsche Mark, das sind 78,5 vom Hundert der in Anspruch genommenen Großkredite (vgl. Tabelle 5, Spalten 8 und 9).

Einzuräumen ist, daß trotz der in Artikel 2 § 1 vorgesehenen fünfjährigen Übergangsfrist Kreditinstitute, deren Großkreditanteil die im Entwurf vorgesehene Grenze des § 13 Abs. 3 Halbsatz 2 übersteigt, keine neuen Großkredite gewähren können, bis nicht die neue Grenze eingehalten ist. Diese Folge der Übergangsregelung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch näher abzuwägen sein.

- b) Die Bundesregierung kann sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anschließen, Kredite aus dem Ankauf von bundesbankfähigen Wechseln in § 13 nur zu fünfzig vom Hundert zu berücksichtigen. Wie bereits in der Begründung zu der Änderung des § 13 Abs. 5 ausgeführt ist, kann die Zahl der auf Grund ihrer Unterschrift auf dem Wechsel Mitverpflichteten kein Grund sein, Kredite aus dem Ankauf von bundesbankfähigen Wechseln zu privilegieren. Diese Regelung entspricht auch dem in § 19 Abs. 1 Satz 2 niedergelegten Grundsatz, nach dem bei der Beurteilung von Krediten im Sinne der §§ 13 bis 18 zugunsten des Kreditinstituts bestehende Sicherheiten außer Betracht bleiben.

Eine Parallele zu den Ausnahmen des § 20 kann nicht gezogen werden. Die bundesbankfähigen Wechsel können in ihrem Risikogehalt z. B. den Krediten an die öffentliche Hand nicht gleichgestellt werden. Es trifft nicht zu, daß aus bundesbankfähigen Wechseln regelmäßig drei Wechselschuldner von bester Bonität haften. Der ganz überwiegende Teil der den Kreditinstituten zum Diskont eingereichten Wechsel trägt nur zwei Unterschriften, die des Ausstellers und die des Bezogenen. Die für die Rediskontierbarkeit bei der Deutschen Bundesbank erforderliche dritte Unterschrift leistet das sich refinanzierende Kreditinstitut. Im übrigen sind entgegen der Ansicht des Bundesrates bei den von Kreditinstituten als bundesbankfähig eingestuftem Wechseln die Wechselschuldner nicht immer von „besten Bonität“. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank sollen aus den guten Handelswechseln drei als „zahlungsfähig bekannte“ Verpflichtete haften. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Deutschen Bundesbank, wie sie die Unterschriften der Wechselverpflichteten beurteilt. Ob Wechsel wirklich bundesbankfähig sind, stellt sich daher erst heraus, wenn das Kreditinstitut sie bei der Deutschen Bundesbank rediskontiert.

Zu 4.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob Regelungen notwendig sind, die der besonderen Lage der Factoring-Institute im außenwirtschaftlichen Verkehr Rechnung tragen.

Zu 5.

- a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.
- b) Die Neufassung des § 19 Abs. 2 Nr. 1 verwendet wie bisher Begriffe aus dem Aktiengesetz. Nach geltendem Recht sind die einem Konzern angehörenden Unternehmen als ein Kreditnehmer zu behandeln. Die Konzernzugehörigkeit wird bei einem abhängigen Unternehmen vermutet (§ 18

Aktiengesetz). Seine Abhängigkeit kann sich aus der Mehrheitsbeteiligung eines anderen Unternehmens oder aus sonstigen Umständen ergeben, die einem anderen Unternehmen die Möglichkeit einer beherrschenden Einflußnahme einräumen. Unerheblich ist, ob sich Konzernunternehmen untereinander Kredit gewähren oder ob in der Mehrheitsbeteiligung für den Mehrheitsbesitzer ein Kreditrisiko liegt. Letzteres ist bei treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen nicht der Fall, schließt aber die Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses des Treuhänders nicht aus.

Die vom Bundesrat als Beispiel für sein Anliegen angeführten geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft bilden in der Regel schon nach geltendem Recht einen Konzern mit dem Treuhänder. Die Treuhänderbank hält die Kommanditanteile treuhänderisch für die Zertifikatsinhaber und übt die Beteiligungsrechte in eigenem Namen aus, ohne daß die Zertifikatsinhaber wesentliche Einwirkungsmöglichkeiten auf die Entscheidungen des Treuhänders haben. Neben der Mehrheitsbeteiligung ergibt sich die Abhängigkeit der Kommanditgesellschaft auch aus Rechten, die sich der Treuhänder im Gesellschaftsvertrag einräumen läßt. Die Folge ist schon nach der geltenden Regelung, daß Kredite der Treuhänderbank an den Immobilienfonds das Großkreditkontingent des Kreditinstituts an seine Konzernunternehmen belasten und diese Kredite nicht als Kredite an ein von dem Kreditinstitut unabhängiges Unternehmen behandelt werden.

Mit der Neufassung des § 19 Abs. 2 Nr. 1 soll die Zusammenfassung zu einem Kreditnehmer auf im Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen erweitert werden, auch wenn sie nicht konzernzugehörig sind. Ob der Bundesrat mit seinem Vorschlag den schon jetzt maßgebenden Konzernbegriff nach dem Aktiengesetz einschränken will oder ob treuhänderisch gehaltene Beteiligungen nur keinen Mehrheitsbesitz nach der Neufassung begründen sollen, ist nicht klar ersichtlich. Beides wäre sachlich nicht gerechtfertigt, weil die Treuhandfunktion eines Unternehmens kein Gesichtspunkt ist, der seine Beherrschungsmöglichkeiten über ein anderes Unternehmen ausschließt.

Überdies dürfte der Bundesrat sein Ziel mit der vorgeschlagenen Ergänzung nicht erreichen können, weil das für die Konzernzugehörigkeit maßgebende Abhängigkeitsverhältnis in dem Beispielsfall der geschlossenen Immobilienfonds nicht allein auf der treuhänderischen Beteiligung, sondern daneben auf vertraglich ausbedungenen Einwirkungsrechten beruht.

Schließlich wäre das vom Bundesrat angestrebte Ergebnis auch wirtschaftlich nicht vertretbar. Die von der Treuhänderbank an den geschlossenen

Immobilienfonds gewährten Kredite werden in der Regel Realkredite im Sinne von § 20 Abs. 2 oder öffentlich verbürgte Kredite im Sinne von § 20 Abs. 4 sein. Sie belasten daher das Großkreditvolumen der Treuhänderbank ohnehin nicht. Soweit es sich um Zwischenfinanzierungskredite der Treuhänderbank in der Anlaufphase eines geschlossenen Immobilienfonds handelt, ist es geboten, das Risiko, das in diesen Krediten liegt und welches das Risiko der Veräußerung der Immobilienfondszertifikate mit umfaßt, der Treuhänderbank zuzurechnen.

Dem Hinweis des Bundesrates, das in der Beteiligung liegende Risiko treffe nicht die Treuhänderbank, sondern die Zertifikatsinhaber als dahinter stehende Geldgeber, wird in der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen Rechnung getragen. Im Rahmen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (nach dem Entwurf Nr. 6) werden treuhänderische Beteiligungen nicht dem Treuhänder, sondern dem Treugeber zugerechnet.

Dem Vorschlag des Bundesrates kann daher nicht gefolgt werden.

Zu 6. bis 10.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 11.

Dem Vorschlag des Bundesrates, daß Sonderprüfungen bei Kreditgenossenschaften und Sparkassen nur durch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände oder die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände durchgeführt werden dürfen, wird nicht zugestimmt. Bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage können diese Institutsgruppen vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen selbst oder durch die von ihm beauftragten Personen zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen aus besonderem Anlaß geprüft werden. Durch die Änderung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, Sonderprüfungen auch ohne besonderen Anlaß vorzunehmen. Das Bundesaufsichtsamt muß, wie bisher, das Recht haben, selbst zu bestimmen, wer im Einzelfall diese Sonderprüfung durchführt. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß das Bundesaufsichtsamt in der Regel die bewährten genossenschaftlichen Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände mit den Sonderprüfungen bei den Kreditgenossenschaften, Sparkassen und Girozentralen beauftragen wird. Es sollte jedoch nicht durch Gesetz ausgeschlossen werden, daß das Bundesaufsichtsamt Kreditgenossenschaften und Sparkassen selbst prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen darf.

Zu 12.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 13.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Wenn § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung von einer Sollbestimmung in eine Mußbestimmung umgewandelt wird, ist es sinnvoll, diese Vorschrift mit Geldbuße zu bewehren. Die vom Bundesrat angeführten anderen Sanktionsmöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes bei Verletzungen der Vorschriften der §§ 12 oder 13 Abs. 3 oder 4, wie z. B. die Abberufung des verantwortlichen Geschäftsleiters, sind in der Regel so schwerwiegend, daß sie bei lediglich gelegentlichen Verletzungen dieser Vorschriften nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel in Einklang stehen würden. Sollte ein Kreditinstitut die §§ 12 oder 13 Abs. 3 oder 4 schuldlos verletzt haben, kommt eine Geldbuße nach § 56 Abs. 1 Nr. 5 ohnehin nicht in Betracht. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß im Recht der Ordnungswidrigkeiten das Opportunitätsprinzip gilt, so daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nicht jede Verletzung der §§ 12 und 13 zu ahnden braucht. Im übrigen ist es einem Kreditinstitut zuzumuten, rechtzeitig Ausnahmeanträge nach § 12 Satz 2 oder § 31 beim Bundesaufsichtsamt zu stellen, wenn es bemerkt, daß es die mit Geldbuße bewehrten Vorschriften nicht einhalten kann.

Der Grundsatz, daß niemand zur Selbstanzeige gezwungen werden darf, wird nicht verletzt. Denn nach § 56 Abs. 1 Nr. 4, zweiter Halbsatz, entfällt die Ahndbarkeit der Verletzung der Anzeigepflicht des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, wenn der Großkredit fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals übersteigt, das heißt, wenn zugleich ein Verstoß gegen § 13 Abs. 4 vorliegt. Im Verhältnis von § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 13 Abs. 3 kann es zur Verletzung des genannten Grundsatzes nicht kommen, weil bei der Anzeige nach § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Anzeigepflichtige nicht einen dem Gebot des § 13 Abs. 3 zugrunde liegenden Sachverhalt (Überschreitung der Grenze für die fünf größten beziehungsweise für alle Großkredite) mitteilt, sondern lediglich die Überschreitung der Grenze für den einzelnen Großkredit.

Zu 14.

Die Bundesregierung schlägt vor, im Entwurf Nr. 21 Buchstaben c und d wie folgt zu fassen und einen Buchstaben e anzufügen:

„c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

- „6. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 12 Satz 1 über Anlagen in Grundbesitz, Schiffen und Beteiligungen, des § 13 Abs. 3 oder 4 über Großkredite oder des § 18 Abs. 1 über Kreditunterlagen zuwiderhandelt,“.

d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

- „7. den Vorschriften des § 21 Abs. 4 Satz 1 oder 3 über Spareinlagen oder des § 22 Abs. 3 Satz 1 oder 2 über Vorschußzinsen zuwiderhandelt,“.

e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.“.

Zu 15.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt (vgl. die Ausführungen zu 3.).

Zu 16. und 17.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Erläuterungen zum Tabellenanhang

Den Erhebungen wurden die Kreditzusagen zugrunde gelegt, das heißt, es wurden nicht nur die in Anspruch genommenen Kredite, sondern auch die nicht ausgenutzten Kreditlinien miteinbezogen. Die Gewährleistungen und die Kredite aus dem Ankauf von bundesbankfähigen Wechseln wurden gemäß § 13 Abs. 5 mit fünfzig vom Hundert berücksichtigt. Die Kredite an die öffentliche Hand, die Realkredite und die vom Bund, von einem Sondervermögen des Bundes oder von einem Land verbürgten Kredite sind gemäß § 20 nicht in den Berechnungen enthalten.

In die Untersuchungen wurden die Kreditbanken und die Zentralinstitute (außer 13 liquidierenden Instituten und 35 Banken mit atypischer Geschäftsstruktur) lückenlos einbezogen. Dasselbe gilt für die Sparkassen und Kreditgenossenschaften bei den Tabellen 3 und 5. In den Tabellen 1, 2 und 4 sind rund dreißig vom Hundert der Sparkassen und rund zwölf vom Hundert der Kreditgenossenschaften erfaßt.

Den Berechnungen liegen bis auf wenige Ausnahmen die letzten Sammelaufstellungen über Großkredite der Kreditinstitute zu folgenden Stichtagen zugrunde:

Kreditbanken (Großbanken, Regionalbanken und sonstige Kreditbanken, Privatbankiers)	30. September 1974	
Zentralinstitute (Girozentralen und Zentralkassen)	31. Mai 1974	
Sparkassen	31. Juli 1974	
Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme über 20 Millionen Deutsche Mark	30. Juni 1974	
über 5 bis 20 Millionen Deutsche Mark	30. September 1973	
bis 5 Millionen Deutsche Mark	30. September 1974	

Tabelle 1

Überblick über den Umfang der nach etwaiger Kürzung der Großkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 4 KWG auf 75 % des haftenden Eigenkapitals notwendigen Rückführungen der Kredite

Bankengruppe	Zahl der erfaßten Institute	alle Großkredite *)		Kredite, die 75 % des hEK übersteigen				Nach der o. a. Kürzung zulässige Gesamthöhe der in Spalte 7 aufgeführten Kredite Mio DM	Rückführungs- erfordernis	
		Stückzahl	Mio DM	Zahl der Institute	Stückzahl	Stückzahl in % aller Groß- kredite Spalte 5 : 2	Mio DM		in Mio DM	in % aller Groß- kredite
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Großbanken	6	130	32 236,1	5	8	6,2	4 267,4	3 313,9	953,5	3,0
Regionalbanken und sonstige Kreditbanken mit Geschäftsvolumen										
a) über 1 000 Mio DM	22	557	25 143,0	13	35	6,3	4 622,3	3 084,4	1 537,9 ¹⁾	6,1
b) über 150–1 000 Mio DM	39	902	8 403,3	29	111	12,3	2 388,7	1 799,2	589,5	7,0
c) 150 Mio DM und weniger	49	387	946,7	21	45	11,6	240,0	154,0	86,0	9,1
insgesamt	110	1 846	34 493,0	63	191	10,3	7 251,0	5 037,6	2 213,4	6,4
Privatbankiers mit Geschäftsvolumen										
a) über 1 000 Mio DM	6	144	3 873,9	2	2	1,4	271,4	194,2	77,2	2,0
b) über 150–1 000 Mio DM	27	653	5 587,0	19	73	11,2	1 444,4	1 174,4	270,0	4,8
c) 150 Mio DM und weniger	86	1 038	1 446,7	44	99	9,5	382,7	302,3	80,4	5,6
insgesamt	119	1 835	10 907,6	65	174	9,5	2 098,5	1 670,9	427,6	3,9
Girozentralen	12	316	38 497,9	11	30	9,5	7 895,1	5 913,7	1 981,4	5,1
Sparkassen mit Geschäftsvolumen										
a) über 750 Mio DM	50	409	7 068,9	14	21	5,1	788,4	681,8	106,6	1,5
b) über 150–750 Mio DM	95	811	2 709,7	24	31	3,8	362,6	286,8	75,8	2,8
c) 150 Mio DM und weniger	84	782	595,7	23	31	4,0	62,1	50,3	11,8	2,0
Erfaßte Sparkassen insgesamt	229	2 002	10 374,3	61	83	4,1	1 213,1	1 018,9	194,2	1,9
Zentralkassen	11	303	15 289,3	11	27	8,9	5 380,5	3 176,3	2 204,2	14,4
Kreditgenossenschaften mit Geschäftsvolumen										
a) über 100 Mio DM	67	950	3 089,8	19	32	3,4	366,5	295,6	70,9	2,3
b) über 10–100 Mio DM	294	3 497	2 001,5	87	128	3,7	238,6	197,1	41,5	2,1
c) 10 Mio DM und weniger	243	2 471	273,9	65	90	3,6	29,3	23,1 ²⁾	6,2 ²⁾	2,3
Erfaßte Kreditgenossenschaften	604	6 918	5 365,2	171	250	3,6	634,4	515,8	118,6	2,2
alle untersuchten Institute	1 091	13 350	147 163,4	387	763	5,7	28 740,0	20 647,1	8 092,9	5,5

1) davon entfallen 1,2 Mrd DM auf 3 Institute mit besonderer Struktur des Kreditgeschäfts

2) gewisse Abrundungsungenauigkeiten möglich *) Kreditzusagen

Tabelle 2

Verhältnis der 5 größten Großkredite *) zum haftenden Eigenkapital;
Auswirkungen der Begrenzung der Summe der 5 größten Großkredite *) auf das 3-fache des haftenden Eigenkapitals

Bankengruppe	Gesamt- zahl der erfaßten Institute	mehr als das 5-fache	über dem 4,5-fachen bis zum 5-fachen	über dem 3,5-fachen bis zum 4-fachen	über dem 3-fachen bis zum 3,5-fachen	mehr als das 3-fache insgesamt	über dem 2-fachen bis zum 3-fachen	über dem 1-fachen bis zum 2-fachen	unter dem 1-fachen	unter dem 3-fachen insgesamt	bei Begrenzung der Summe der 5 größten Kredite auf das 3-fache des haftenden Eigenkapitals wäre	
											zurück- zuführen	diese Grenze nicht ausge- nutzt mit
											Mio DM	Mio DM
Großbanken	6	–	1	–	1	2	3	1	–	4	142,4	3 405,2
Regionalbanken und sonstige Kreditbanken mit Geschäftsvolumen												
a) über 1 000 Mio DM	22	1	3	–	9	13	4	3	2	9	1 902,9	3 809,3
b) über 150 bis 1 000 Mio DM	39	4	7	9	7	27	2	8	2	12	769,5	456,5
c) 150 Mio DM und weniger	49	5	1	4	3	13	6	15	15	36	99,7	476,0
insgesamt	110	10	11	13	19	53	12	26	19	57	2 772,1	4 741,8
Privatbankiers mit Geschäftsvolumen												
a) über 1 000 Mio DM	6	–	–	–	–	–	5	1	–	6	–	249,4
b) über 150 bis 1 000 Mio DM	27	1	7	7	2	17	6	3	1	10	388,6	598,1
c) 150 Mio DM und weniger	86	1	7	9	11	28	26	14	18	58	99,8	246,4
insgesamt	119	2	14	16	13	45	37	18	19	74	488,4	1 093,9
Girozentralen	12	1	5	–	4	10	1	1	–	2	2 863,9	1 652,7
Sparkassen mit Geschäftsvolumen												
a) über 750 Mio DM	50	–	2	–	–	2	11	24	13	48		
b) über 150 bis 750 Mio DM	95	–	1	–	7	8	18	46	23	87	nicht ermittelt	nicht ermittelt
c) 150 Mio DM und weniger	84	–	–	1	4	5	21	41	17	79		
erfaßte Sparkassen insgesamt	229	–	3	1	11	15	50	111	53	214		
Zentralkassen	11	2	5	–	2	9	2	–	–	2	2 306,3	25,9
Kreditgenossenschaften mit Geschäftsvolumen												
a) über 100 Mio DM	67	–	1	4	5	10	17	31	9	57		
b) über 10 bis 100 Mio DM	294	–	3	9	16	28	87	134	45	266	nicht ermittelt	nicht ermittelt
c) 10 Mio DM und weniger	243	1	4	5	13	23	70	97	53	220		
erfaßte Kreditgenossenschaften insgesamt	604	1	8	18	34	61	174	262	107	543		
Erfaßte Institute insgesamt	1 091	16	47	48	84	195	279	419	198	896	nicht ermittelt	nicht ermittelt

*) Kreditzusagen

Tabelle 3

Verhältnis der Großkredite zum haftenden Eigenkapital – nach Institutsgruppen zusammengefaßt –

Bankengruppe	haftendes Eigenkapital Mio DM	Summe aller Großkredite		Großkredite als Vielfaches des hEK	
		Zusagen Mio DM	in Anspruch genommene Beträge Mio DM	Spalte 2 : Sp. 1 (Zusagen)	Spalte 3 : Sp. 1 (Inanspruch- nahmen)
	1	2	3	4	5
Großbanken	5 383	32 236	19 274	5,99-f.	3,58-f.
Regionalbanken und sonstige Kreditbanken	5 543	34 493	20 915	6,22-f.	3,77-f.
Privatbankiers	1 620	10 907	6 570	6,73-f.	4,06-f.
Girozentralen	4 668	38 497	25 047	8,25-f.	5,37-f.
Sparkassen	8 536	18 795	12 240	2,20-f.	1,43-f.
Zentralkassen	1 391	15 289	11 177	10,99-f.	8,04-f.
Kreditgenossenschaften	6 400 *)	20 829	17 485	3,25-f.	2,73-f.
Insgesamt	33 541	171 046	112 708	5,10-f.	3,36-f.

*) geschätzt

Tabelle 4

Relation Großkredite: haftendes Eigenkapital ¹⁾

Bankengruppe	Gesamt- zahl der erfaßten Institute	festgestellte Relation:												insgesamt unter dem 6-fachen
		mehr als das 10-fache	über dem 8-fachen bis zum 10-fachen	über dem 6-fachen bis zum 8-fachen	insgesamt über dem 6-fachen	über dem 4-fachen bis zum 6-fachen	über dem 2-fachen bis zum 4-fachen	unter dem 2-fachen						
									bei . . . Instituten					
Großbanken	6	Z 1 I –	Z – I –	Z 2 I 1	Z 3 I 1	Z 3 I 2	Z – I 3	Z – I –	Z 3 I 5					
Regionalbanken und sonstige Kreditbanken														
a) über 1 000 Mio DM	22	Z 8 I 2	Z 3 I 3	Z 2 I 5	Z 13 I 10	Z 4 I 3	Z 1 I 5	Z 4 I 4	Z 9 I 12					
b) über 150 bis 1 000 Mio DM	39	Z 15 I 2	Z 5 I 6	Z 6 I 6	Z 26 I 14	Z 5 I 12	Z 3 I 6	Z 5 I 7	Z 13 I 25					
c) 150 Mio DM und weniger	49	Z 2 I –	Z 2 I 1	Z 6 I 4	Z 10 I 5	Z 7 I 5	Z 6 I 9	Z 26 I 30	Z 39 I 44					
Regionalbanken insgesamt	110	Z 25 I 4	Z 10 I 10	Z 14 I 15	Z 49 I 29	Z 16 I 20	Z 10 I 20	Z 35 I 41	Z 61 I 81					
Privatbankiers mit Geschäftsvolumen														
a) über 1 000 Mio DM	6	Z 1 I –	Z 1 I –	Z 2 I 2	Z 4 I 2	Z 1 I –	Z – I 3	Z 1 I 1	Z 2 I 4					
b) über 150 bis 1 000 Mio DM	27	Z 12 I –	Z 6 I 4	Z 4 I 6	Z 22 I 10	Z – I 9	Z 3 I 4	Z 2 I 4	Z 5 I 17					
c) 150 Mio DM und weniger	86	Z 9 I –	Z 6 I 2	Z 9 I 10	Z 24 I 12	Z 16 I 20	Z 22 I 24	Z 24 I 30	Z 62 I 74					
Privatbankiers insgesamt	119	Z 22 I –	Z 13 I 6	Z 15 I 18	Z 50 I 24	Z 17 I 29	Z 25 I 31	Z 27 I 35	Z 69 I 95					
Girozentralen	12	Z 7 I 1	Z 1 I 1	Z 3 I 6	Z 11 I 8	Z – I 3	Z – I –	Z 1 I 1	Z 1 I 4					
Zentralkassen	11	Z 5 I 4	Z 3 I 1	Z 1 I 2	Z 9 I 7	Z 2 I 1	Z – I 2	Z – I 1	Z 2 I 4					
Zwischensumme Kreditbanken und Zentralinstitute	258	Z 60 I 9	Z 27 I 18	Z 35 I 42	Z 122 I 69	Z 38 I 55	Z 35 I 56	Z 63 I 78	Z 136 I 189					

1) Bezugsgrößen: Z = Großkreditzusagen

I = Großkreditinanspruchnahme

Relation Großkredite: haftendes Eigenkapital ¹⁾ (Fortsetzung)

Bankengruppe	Gesamt- zahl der erfaßten Insitute	festgestellte Relation:										
		mehr als das 10-fache	über dem 8-fachen bis zum 10-fachen	über dem 6-fachen bis zum 8-fachen	insgesamt über dem 6-fachen	über dem 4-fachen bis zum 6-fachen	über dem 2-fachen bis zum 4-fachen	unter dem 2-fachen	insgesamt unter dem 6-fachen			
										bei . . . Instituten		
Sparkassen mit Geschäftsvolumen												
a) über 750 Mio DM	50	Z I	1 nicht festgestellt	Z 1	Z –	Z –	Z 2	Z 2	Z 7	Z 14	Z 27	Z 48
b) über 150 bis 750 Mio DM	95	Z I	– nicht festgestellt	Z 1	Z 4	Z 5	Z 10	Z 35	Z 45	Z 90		
c) 150 Mio DM und weniger	84	Z I	– nicht festgestellt	Z –	Z 2	Z 2	Z 16	Z 34	Z 32	Z 82		
erfaßte Sparkassen insgesamt	229	Z I	1 nicht festgestellt	Z 2	Z 6	Z 9	Z 33	Z 83	Z 104	Z 220		
Kreditgenossenschaften mit Geschäftsvolumen												
a) über 100 Mio DM	67	Z I	2 nicht festgestellt	Z 2	Z 11	Z 15	Z 15	Z 21	Z 16	Z 52		
b) über 10 bis 100 Mio DM	294	Z I	1 nicht festgestellt	Z 7	Z 28	Z 36	Z 64	Z 94	Z 100	Z 258		
c) 10 Mio DM und weniger	243	Z I	1 nicht festgestellt	Z 5	Z 13	Z 19	Z 36	Z 97	Z 91	Z 224		
erfaßte Kreditgenossen- schaften insgesamt	604	Z I	4 nicht festgestellt	Z 14	Z 52	Z 70	Z 115	Z 212	Z 207	Z 534		
erfaßte Institute insgesamt	1 091	Z I	65 nicht festgestellt	Z 43	Z 93	Z 201	Z 186	Z 330	Z 374	Z 890		

1) Bezugsgrößen: Z = Großkreditzusagen

I = Großkreditinanspruchnahme

Tabelle 5

Auswirkungen der Begrenzung des Großkreditvolumens auf das 6-fache des haftenden Eigenkapitals

Bankengruppe	mögliches Großkredit- volumen ¹⁾ bei Begren- zung auf das 6-fache des haftenden Eigen- kapitals	tatsächliches Großkredit- volumen		Auswirkungen bei Zugrundelegung der Großkreditzusagen		Auswirkungen bei Zugrundelegung der Großkreditinanspruch- nahme		Nettospielraum (noch mögliche Groß- kreditgewährung)	
		Zusagen ¹⁾	in Anspruch genommene Kredite	nicht ausgenutzt	Rückfüh- rungserfor- dernis	nicht ausgenutzt	Rückfüh- rungserfor- dernis		in vH der in Anspruch genom- menen Großkredite
	– Mio DM –	– Mio DM –	– Mio DM –	– Mio DM –	– Mio DM –	– Mio DM –	– Mio DM –	– Mio DM –	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Großbanken	32 300	32 236	19 274	2 031	1 966	13 202	177	13 026	67,6
Regionalbanken und sonstige Kreditbanken mit einem Geschäftsvolumen von									
a) über 1 000 Mio DM	25 327	25 143	15 641	9 377	9 193	12 217	2 531	9 686	61,9
b) über 150 bis 1 000 Mio DM	5 710	8 403	4 662	1 176	3 870	1 803	756	1 048	22,5
c) 150 Mio DM und weniger	2 086	957	612	1 256	127	1 503	28	1 474	241,0
Regionalbanken und sonstige Kreditbanken insgesamt	33 123	34 503	20 915	11 809	13 190	15 523	3 315	12 208	58,4
Privatbankiers mit einem Geschäftsvolumen von									
a) über 1 000 Mio DM	3 253	3 872	2 353	277	897	1 043	143	900	38,2
b) über 150 bis 1 000 Mio DM	4 633	5 587	3 152	1 427	2 381	1 807	326	1 481	47,0
c) 150 Mio DM und weniger	1 895	1 447	1 065	697	248	869	39	830	77,9
Privatbankiers insgesamt	9 781	10 906	6 570	2 401	3 526	3 719	508	3 211	48,9
Girozentralen	28 047	38 497	25 047	4 383	14 833	6 644	3 644	3 000	12,0
Zentralkassen	8 347	15 316	11 177	512	7 482	1 551	4 381	– 2 830	– 25,3
Sparkassen	51 216	18 795	12 240 ²⁾	nicht festgestellt		nicht festgestellt		38 976 ²⁾	318,4 ²⁾
Kreditgenossenschaften	38 400 ²⁾	20 829	17 485 ²⁾	nicht festgestellt		nicht festgestellt		20 915 ²⁾	119,6 ²⁾
alle 7 Bankengruppen	201 214	171 072	112 708	21 136 ³⁾	40 997 ³⁾	40 640 ³⁾	12 025 ³⁾	88 506	78,5

1) geringfügige Abweichungen gegenüber Tabelle 3 (technisch bedingt)

2) geschätzt

3) nur für Kreditbanken und Zentralinstitute